

anwalt aktuell

08/16

November

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen



Wirtschaftsanwalt und Netzwerker

Dr. Michael Proksch
Proksch & Partner, Wien

www.anwaltaktuell.at

www.facebook.com/anwaltaktuell

Pb.b. Verlagsort 5020 Saizburg 15Z040584 M

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!

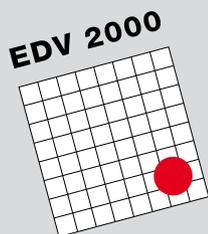


DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

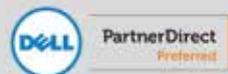


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Wer fürchtet sich vor dem weißen Mann?



Jetzt hat er zugeschlagen, der weiße Mann. Hat seinem Ärger mal richtig Luft gemacht, an der Wahlurne in Ohio, Pennsylvania, Texas oder Florida. „Ihr Eliten könnt uns mal!“ hat er millionenfach gerufen, der ältere weiße Mann.

Und bei uns in Europa? Alles bestens?

Eher nicht. Die derzeitigen Kapitäne (m/w) in Wirtschaft und Politik schauen schreckstarr nach Washington. Erstens fehlt ihnen jede Fantasie, wie man mit dem neuen Präsidenten umgehen sollte – und zweitens spüren sie bereits den Hauch ihrer eigenen Donalds (m/w) im Nacken. Was sagt der gestandene europäische Politiker in dieser Lage?

„Wir müssen dem Populismus energisch entgegentreten!“

Da hab ich mal eine Frage: Warum dürfen sich Verlierer eigentlich nicht wehren?

In Amerika haben sie es gerade getan, und bei uns geht es im ähnlichen Takt weiter. Denn Millionen von „alten weißen Männern“ in den USA haben am eigenen Leib erlebt, was sich deckungsgleich auch in Europa abspielt: Globalisierung und Digitalisierung fressen zahllose Arbeitsplätze, die Gehälter und Vermögen von Mittel- und Unterschicht sind seit mindestens zwei Jahrzehnten rückläufig – und die Konzerne schreiben steuerfreie Rekordgewinne in Serie.

„Der Populismus hat es auf die Eliten abgesehen“ sagt unser (sozialdemokratischer) Kanzler larmoyant.

Auf wen denn sonst?

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltsaktuell.at

P.S.: Da kein einziger Wahlforscher das Ergebnis der US-Wahl richtig vorausgesagt hat ist die Überraschung weltweit groß.

Wir sind mit Stephen M. Harnik übereingekommen, den „Brief aus New York“ diesmal ausfallen zu lassen.

Umso genauer wird er sich Ende Jänner mit den veränderten Verhältnissen in der „neuen Welt“ beschäftigen.

Inhalt 08/16 November

TITEL

» COVER STORY

Wirtschaftsanwalt und Netzwerker
Dr. Michael Proksch 6/7

ANWÄLTE

» WETTBEWERBSRECHT

„Brisante Entwicklungen“
Mag. Aurelius Freytag 4/5

» HOTSPOTS

Namen, Erfolge, Kanzleien 8/14

» STEUERABKOMMEN

Österreich – Schweiz/Liechtenstein
Dr. Lucas Prunbauer LL.M.,
Mag. Cristoph Redei 18/19

» PROZESSFINANZIERUNG

„Zunehmende Bedeutung in der Praxis“
RA Marcel Wegmüller, RA David Bill 20/21

» UNTERNEHMENSJURISTEN

„Leeres Geschwafel ...“
Dr. Franz Brandstetter 24

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF

„Gebührenschaube lockern“ 9

INTERVIEW

» UNIV.-PROF. DR. REINHARD HALLER

„Mehr Stellenwert für die Ehre“
Ein Gespräch über Kränkungen und
die Gefährlichkeit von Narzissten 10/12

RAK WIEN

» PRÄSIDENT UNIV.-PROF. DR. MICHAEL ENZINGER

„Standespolitischer Ausblick“ 15
„Globalisierung des Rechts“ 17

BRÜSSEL

» MAG. MAXIMILIAN FLESCHE

„Kommt die gemeinsame
EU-Staatsanwaltschaft?“ 22

SERVICE

» EDV-Kosten in der Kanzlei optimieren 23
» Dem Trend folgen und vorsorgen! 25
» Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag nutzen 26
» Der digitale Arbeitsmarkt 28

RUBRIKEN

» Neuerscheinungen 30
» Impressum 30

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 31. Jänner 2017

Brisante Entwicklungen im Wettbewerbsrecht

Der neue Fokus europäischer Wettbewerbsbehörden auf Vertriebsabsprachen



MAG. AURELIUS FREYTAG
Partner | Eversheds
www.eversheds.at

Während die EU Kommission früher vor allem horizontale Kartelle ahndete, lenkt sie ihre Aufmerksamkeit nun auch auf wettbewerbswidrige Vertriebsvereinbarungen, was der im September veröffentlichte, vorläufige Bericht der Sektorenuntersuchung des elektronischen Handels deutlich zeigt. Damit vollzieht die Kommission eine Entwicklung einiger nationaler Wettbewerbsbehörden wie in Deutschland und Österreich nach, doch wird sie damit Einfluss auf alle Wettbewerbsbehörden in der EU nehmen.

Das neue Augenmerk ist Folge der von der EU Kommission am 6.5.2015 beschlossenen Strategie für einen europäischen digitalen Binnenmarkt. In deren Rahmen sollen regulatorische Beschränkungen für den Internetvertrieb abgebaut werden. Gleichzeitig wurde eine Sektorenuntersuchung des elektronischen Handels vereinbart, um Abschottungen durch wettbewerbs- oder sonst rechtswidrige industrielle Praktiken festzustellen und letztlich zu bekämpfen.

Am 15.9.2015 veröffentlichte die Kommission einen vorläufigen Bericht dieser Sektorenuntersuchung. Er konstatiert rechtswidrige oder wettbewerbsrechtlich zumindest bedenkliche Praktiken bei Vertriebsvereinbarungen im Internethandel und droht die Einleitung von Kartell- und Antitrust-Verfahren an, um diese abzustellen. Etwa 40 % der antwortenden Online-Retailer berichteten von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen in Vertriebsverträgen – hinsichtlich der Festlegung von Wiederverkaufspreisen, bestimmter Mindestschwellen für beworbene Preise, des grenzüberschreitenden Online-Vertriebs, auch durch Geo-Blocking, der Nutzung von Preisvergleichsmaschinen und von Online-Marktplätzen.

In aller Regel sind in Vertriebsverträgen geregelte Einschränkungen bei der Festsetzung von Wiederverkaufspreisen, bei der Bewerbung tatsächlich angebotener Preise, beim grenzüberschreitenden Internetverkauf und bei der Nutzung von Preisvergleichsmaschinen wettbewerbsrechtlich unzulässig und stehen unter massiven Geldbußendro-

hungen von bis zu 10 % des weltweiten Konzernumsatzes der Rechtsverletzer. Auch für Beschränkungen der Nutzung von Internetmarktplätzen gibt es enge, in ihren Details allerdings aktuell diskutierte rechtliche Grenzen (OLG Frankfurt a.M. v. 22.11.2015, 11 U 84/14 (Kart) – Deuter; 19.4.2016 – 11 U 96/14 (Kart) – Coty), die auch Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens sind (C-230/16). Dass solche Praktiken dennoch weit verbreitet sind, ist die Folge der, unternehmensseitig, Nichthinterfragung jahrelang (im Offlinevertrieb) eingeübter Praktiken und der früher eingeschränkten Aufmerksamkeit von Wettbewerbsbehörden für Vertriebsvereinbarungen.

Auffällig ist, dass zahlreiche Hersteller selektive Vertriebssysteme nutzen, um dem Onlinevertrieb Schranken zu setzen. Das geschieht auch deshalb, weil der Internethandel preislich in aller Regel besonders kompetitiv ist – was sowohl den Interessen von Herstellern als auch angestammter Vertriebshändler mit einer kostenintensiven Infrastruktur für den Ladenvertrieb zuwiderläuft. So berichteten ca. 50 % aller antwortenden Distributoren, dass Hersteller reine Online-Händler in ihre selektiven Vertriebssysteme nicht aufnehmen. Bei Marktanteilen unter 30 % wurden entsprechende Beschränkungen bisher generell als zulässig erachtet. Die Kommission lässt aber deutlich erkennen, dass sie sich in Zukunft kritischer mit Beschränkungen des E-Commerce durch selektive Vertriebssysteme befassen wird.

Denn oft scheint „selektiver Vertrieb“ als „Zauberformel“ genutzt zu werden, um Distributoren im Online Vertrieb vertraglich zu beschränken, ohne dass tatsächlich selektive Vertriebssysteme entwickelt wurden; dem Namen folgten also keine Taten. In selektiven Vertriebssystemen dürfen Anbieter Vertragswaren nur an Händler verkaufen, die nach festgelegten Merkmalen bestimmt werden, und Händler diese Waren nur an zugelassene Händler oder Endkunden weiterverkaufen. Händlern können so sachliche Vorgaben für den Vertrieb und Onlinevertrieb gemacht werden. Das schließt aus, dass Waren letztlich an unerwünschte Diskont-händler mit schlechtem Ruf, falscher Beratung und eingeschränktem Kundenservice gelangen und

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

von diesen in Konkurrenz zu angestammten Vertriebshändlern veräußert oder verschleudert werden. Jedoch sind selektive Vertriebssysteme nur zulässig, wenn Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen sie zur Wahrung ihrer Qualität und zur Gewährleistung ihres richtigen Gebrauchs erforderlich machen, die Auswahl der Händler anhand objektiver Kriterien qualitativer Art erfolgt, diese einheitlich für alle Händler festgelegt sowie ohne Diskriminierung einzelner Händler angewendet werden und nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, wobei ein Marktanteil bis zu 30 % zusätzliche quantitative Kriterien erlaubt.

Wo ein selektives Vertriebssystem zulässig eingerichtet wurde, können auch für den Onlinevertrieb Qualitätskriterien bestimmt werden, soweit diese entweder in vergleichbarer Form autorisierten Händlern für den stationären Verkauf auferlegt werden dürfen oder wo Spezifika des E-Commerce zusammen mit legitimen Qualitätsanforderungen für die betroffenen Waren und Dienstleistungen sie legitimieren. Ein per se Ausschluss der Nutzung von Onlinemarktplätzen oder ein per se Ausschluss der Nutzung von Preisvergleichsmaschinen ist aber in aller Regel nicht rechtfertigbar (BKartA v. 26.8.2015, B2-98/11 - ASICS; v. 27.6.2014, B3-137/12 - adidas). Für die Zukunft ist nun zu erwarten, dass die Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden unvergleichlich strenger als bisher die Begründung der qualitativen Auswahlkriterien für den selektiven Vertrieb prüfen - und wo sie nicht gerechtfertigt werden können, das Verbot des Weiterverkaufs an nicht zugelassene Händler ahnden.

Um Geldbußen zu vermeiden, ist dringend anzuraten, bestehende Vertriebsregelungen für den Online-Vertrieb auf ihre wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen - ehe die EU Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden im Frühjahr 2017 konkrete Verletzungsverfahren einleiten.

Dieser Rat, die eingesetzten Vertriebssysteme auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, gilt umso mehr, als die Kartellgesetznovelle 2016 die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen wegen Wettbewerbsverletzungen massiv erleichtern wird. Dazu werden in Österreich bisher unbekannte Discovery Verfahren nach angloamerikanischem Vorbild dienen, welche Rechtsverletzer zur Vorlage sie belastender Beweise zwingen und massive Strafen bei Vorenthaltung oder Beseitigung solcher belastender Beweismittel vorsehen.

*Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren*

akv  **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...

// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

Wirtschaftsanwalt und Netzwerker

GUTER RAT SEIT 1948. Mit 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wirtschaftskanzlei Proksch & Partner in Wien ein erfolgreiches Ausbildungslabor für den Nachwuchs, eine verlässliche Adresse für langjährige Klientenbindung und ein aktiver Organisationsmotor für internationale Anwalts-Vernetzung.



„National sehen wir momentan eine deutliche Steigerung beim Immobilienrecht.“

Herr Dr. Proksch, Sie sind ungefähr halb so alt wie die Kanzlei Proksch & Partner. Welche Bedeutung hat für Sie als modernen Rechtsanwalt das Thema Tradition?

Dr. Michael Proksch: Tradition ist, glaube ich, ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, wie man sich gegenüber Mandanten verhält und wie man Problemlösungen anlegt. Besonders freue ich mich darüber, dass wir eine lange Tradition als Ausbildungskanzlei haben. Unser großer Stolz ist es, dass alle Konzipienten, die bei uns waren, die Rechtsanwaltsprüfung beim ersten Versuch bestanden haben, meistens sogar mit ausgezeichnetem Erfolg. Was den Kontakt mit unseren Klienten betrifft, verstehen wir uns nicht nur als Berater, sondern eher als Partner unserer Mandanten, mit denen wir in der Regel langjährige und auch freundschaftliche Beziehungen haben.

Als Wirtschaftskanzlei bieten Sie ein breites Beratungsspektrum vom Arbeitsrecht über Insolvenz bis zu Prozessführung. Wo sind Sie besonders stark?

Dr. Michael Proksch: Kernpunkte sind bei uns in jedem Fall Insolvenzen und Restrukturierungen. Das Immobilienrecht war schon immer eine besondere Stärke, die durch die Entwicklung einer starken eigenen Abteilung gerade einen beträchtlichen Aufschwung erfährt. Für mich persönlich sind daneben „StartUps“ sehr wichtig und interessant.

Wie schätzen sie national und international das Geschäftspotential und die Entwicklungsperspektiven Ihrer Kanzlei ein?

Dr. Michael Proksch: International gibt es auf jeden Fall Potential nach oben. In der Zusammenarbeit mit Netzwerkkanzleien von „Eurojuris“ sehen wir, dass mittelständische Kanzleien wie wir durchaus auch Chancen haben, mit internationalen Kon-

zernen ins Geschäft zu kommen. National sehen wir momentan gerade eine deutliche Steigerung beim Immobilienrecht.

Ihre Kanzlei hat sich bereits 2001 als einer der ersten ISO-zertifizieren lassen. Was bringt das außer einer netten Plakette?

Dr. Michael Proksch: Ich war 2001 noch nicht in der Kanzlei und kann daher nicht beurteilen, welche Initialbedeutung die Zertifizierung für die Kanzlei damals hatte. Aus heutiger Sicht meine ich, dass dieser Standard ein Minimalerfordernis ist, das man erfüllen muss. Eine Kanzlei, die erfolgreich national und international tätig sein will, muss ihre Abläufe intern koordinieren und muss die Kommunikation mit den Klienten genau strukturieren.

Sie sind gerade vor kurzem zum Präsidenten des Anwaltsnetzwerks „Eurojuris International“ gewählt worden. Was überwiegt in dieser Funktion: die Arbeit oder die Chancen?

Dr. Michael Proksch: Man kann diese ehrenamtliche Tätigkeit eher verwaltend anlegen oder aber aktiv versuchen, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskanzleien zu verstärken. Mein persönlicher Zugang ist es, den Kontakt zwischen den Kanzleien deutlich zu intensivieren und dies auch am Markt deutlich machen. In unserem internationalen Netzwerk gibt es gute Beispiele für erfolgreiche Zusammenarbeit. In Norwegen etwa ist diese Kooperation so stark, dass „Eurojuris“ als eigene Kanzlei wahrgenommen wird. Was im Norden schon sehr weit gediehen ist wollen wir auch in unseren Breiten deutlich ausbauen. Das ist zugegebenermaßen mit viel Arbeit verbunden, doch sehe ich sehr große Chancen auch für unsere Kanzlei. Gemeinsam mit unseren Kollegen in Österreich und anderen Ländern wollen wir deutlich machen, dass es mit „Eurojuris International“ ein interessantes Netzwerk und eine Alternative zu den großen Anwaltskanzleien gibt. Das Ziel wird dabei nicht die Akquise von Milliardenendeals sein, doch sicher Causen in ansprechender Höhe.

Mit dem Programm „ProStart“ wendet sich Ihre Kanzlei an die moderne Gründer-Generation. Was können Sie konkret für „StartUps“ anbieten?

Dr. Michael Proksch: Unsere Aktivitäten in diese Richtung laufen gut an. Gemeinsam mit einigen Mittelstandsfinanzierern, die unsere Klienten sind, spüren wir gezielt interessante Beteiligungsideen auf. Als besondere Stärke können wir hier unsere



DR. MICHAEL PROKSCH

Erfahrung bei Restrukturierungen einbringen. Mit dem unternehmerischen Wissen aus diesem Bereich wollen wir „StartUps“ bei ihrer Entwicklung unterstützen und begleiten.

Einer der ersten Erfolge war im letzten Jahr die Betreuung eines recht erfolgreichen Exits. Gerade letzte Woche habe ich bei der Liechtensteinischen Landesbank vor Privatinvestoren einen Vortrag gehalten, wann und wie man sich am besten an „StartUps“ beteiligt.

„StartUp“ und Digitalisierung gehören zusammen. Wie bald wird der Rechtsanwalt vom Roboter ersetzt? Was wird aus dem klassischen Berufsbild des Rechtsanwalts?

Dr. Michael Proksch: Da der österreichische Staat ein Vorreiter in der Digitalisierung des Rechtsverkehrs war brauchen wir diese vorderhand nicht zu fürchten. Ich habe nicht die Angst, dass die Rechtsberatung als solche durch Computer oder Roboter ersetzt wird. Man sollte einfache oder rein rechnerische Abläufe durchaus mithilfe der Digitalisierung zu beschleunigen versuchen.

Ich denke, dass dies zum Beispiel bei „Due Dilligence“ möglich wäre, wo die Untersuchung gewisser Datensätze auf elektronischem Weg sehr viel Zeit sparen kann. Für sehr interessant halte ich auch so genannte Tender-Plattformen, wo auch kleine Kanzleien bei organisierten Bieter-Verfahren mitmachen und dieses oder jenes Mandat gewinnen können.

Bei Unternehmensberatern sind diese Plattformen bereits sehr beliebt, auch für Rechtsanwälte werden sie möglicherweise an Bedeutung gewinnen. Die Beratungsleistung selber sehe ich aber auch in Zukunft eher beim Rechtsanwalt.

Herr Dr. Proksch, danke für das Gespräch.

„Gemeinsam mit Mittelstandsfinanzierern spüren wir gezielt interessante Beteiligungsideen auf“

PROKSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE OG

Am Heumarkt 9/1/11
1030 Wien
www.proksch.at

Michael Lagler wird neuer Managing Partner bei Schönherr

Michael Lagler wurde am 30. September zum neuen Managing Partner von Schönherr gewählt. Er wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, 1. Februar 2017, sein Amt antreten und folgt damit Christoph Lindinger nach, der 16 Jahre die Geschäfte der zentral- und osteuropäischen Kanzlei führte.

Michael Lagler ist seit 2005 Partner bei Schönherr und in der Practice Group Real Estate als führender Anwalt tätig. Er verfügt über umfangreiche Transaktionserfahrung in Österreich und Zentral- und Osteuropa und war maßgeblich am Aufbau und der Fortentwicklung von Schönherr als regionale Kanzlei beteiligt. Neben seiner Anwaltstätigkeit ist Michael Lagler seit sechs Jahren Mitglied des Schönherr Steering Committees, das für die strategische Ausrichtung der Kanzlei verantwortlich ist.



Dr. Michael Lagler



v.l.n.r.: Wolfgang Guggenberger, Rainer Kaspar und Annika Wolf

PHH erstmals beim Jungunternehmertag „Besser rechtzeitig vorbauen als mühsam nachbessern“

Erstmals beriet PHH Rechtsanwälte beim Jungunternehmertag Gründer und Startups. Das Startup-Team mit PHH-Partner Rainer Kaspar, Start-up Experten Wolfgang Guggenberger und Banking & Finance-Spezialistin Annika Wolf stellte sich den Fragen der angehenden und bereits tätigen Unternehmer zu Themen wie E-Commerce, Gesellschaftsgründung, Patentschutz und Urheberrecht bis hin zu Gewerbeberechtigungen und Zulassungsvoraussetzungen. „Als Kanzlei mit eigenem Schwerpunkt auf Gründer und Start-ups wollten wir unsere Expertise beim Jungunternehmertag für Erstgespräche zur Verfügung stellen. Denn viele Unternehmer kommen leider erst viel zu spät drauf, dass sie rechtlich gesehen Handlungsbedarf hätten. Beim Jungunternehmertag konnten wir allgemeine rechtliche Tipps geben und auf heikle Punkte aufmerksam machen“, sagt Rainer Kaspar. Ein Beratungsservice, das stark nachgefragt wurde.

Katharina Brückner verstärkt Baker & McKenzie als Rechtsanwältin Kanzlei baut Commercial und Investment Arbitration in Wien weiter aus

Katharina Brückner verstärkt künftig die internationale Anwaltskanzlei Baker & McKenzie in Wien als Rechtsanwältin. Brückner (29) ist auf Schiedsverfahren und Zivilprozesse in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Banking & Finance sowie Antitrust spezialisiert. Mag. Katharina Brückner, LL.M. studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin am Institut für Zivilrecht wechselte sie zur Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien. Vor ihrem Einstieg bei Baker & McKenzie im Jahr 2015 absolvierte Katharina Brückner ein Masterstudium an der renommierten London School of Economics and Political Science (LSE), das sie mit Auszeichnung abschloss. Die gebürtige Wienerin verfügt über eine breite Expertise in der Führung streitiger Verfahren wie auch in nationalen und internationalen Schiedsgerichts-fällen. Mit ihrer Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Wien unterstützt Katharina Brückner Baker & McKenzie ab jetzt als Rechtsanwältin im Bereich Dispute Resolution.

„Wir freuen uns, mit dieser jungen, talentierten Anwältin den strategischen Ausbau unserer Praxisgruppe weiter voranzutreiben. Unser Team für Commercial und Investment Arbitration gehört bereits jetzt zu den größten und leistungsstärksten Schiedspraxen in Österreich“, berichtet Managing-Partner Alexander Petsche.



Katharina Brückner

Brandl & Talos berät bei Gründung des neuen Venture Capital Fonds von APEX Ventures

APEX Ventures (www.apex.ventures) legt einen neuen Venture Capital Fonds auf, der Technologieunternehmen in ihrer Frühphase Wachstumskapital zur Verfügung stellt. Besonderes Augenmerk liegt in der proaktiven Entwicklung von jungen Unternehmen, die gerade in dieser frühen Phase gezielte Unterstützung benötigen, um ihr Potential für eine globale Expansion ausschöpfen zu können. Der Venture Capital Fonds ist als Europäischer Risikokapitalfonds nach der EuVECA-VO ausgestaltet und wird vorwiegend in Österreich und Deutschland an Investoren vertrieben. Brandl & Talos (BTP) hat APEX Ventures umfassend iZm der Strukturierung des neuen Venture Capital Fonds, dem Errichten der relevanten Verträge sowie beim Registrierungsprozess mit der österreichischen Finanzmarktaufsicht unterstützt. Dem BTP-Team, das federführend von Roman Rericha geleitet wurde, gehörten ferner Markus Arzt, Stephan Strass und Kerstin Liebl an.



Roman Rericha,
Partner bei Brandl &
Talos Rechtsanwälte

„Gebührenschaube lockern“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF im Gespräch mit Anwalt Aktuell über Gebührenlast und U-Ausschuss.

Sehr geehrter Herr Präsident! Der Untersuchungsausschuss zur Hypo-Alpe-Adria ist zu Ende. Die Parteien haben ihre Berichte dazu abgegeben, ebenso der erstmalig eingesetzte Verfahrensrichter. Wie sehen Sie den U-Ausschuss in reformierter Form rückblickend?

Rupert Wolff: Die Reformen sind jedenfalls zu begrüßen. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht zu ermöglichen, ist demokratiepolitisch richtig gewesen. Die Verankerung eines Verfahrensrichters war ebenfalls ein grundsätzlich guter Schritt und hat dem Ausschuss gut getan. Wir haben an den U-Ausschussmodalitäten stets die nicht gewährten Beschuldigtenrechte kritisiert, das wurde durch die Reform besser.

Aber Ihre Kritik ist nicht völlig verstummt?

Rupert Wolff: Nein, auch das verbesserte Verfahren hat noch Lücken! Die Auskunftspersonen werden als Zeugen befragt und dennoch steht in sehr vielen Fällen der Begriff des Beschuldigten im Raum, häufig werden ja parallel Strafverfahren geführt. Hier sehen wir ein Problem, eben weil die Beschuldigtenrechte nach wie vor nicht umfassend gewahrt sind. Der U-Ausschuss dringt nach wie vor sehr weit in Arbeitsbereiche ein, welche der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten sind. Ich warne eindringlich davor, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss als „Nebenjustiz“ zu betrachten.

Sie sprechen die Arbeit der Gerichte an. Soeben ist die aktuelle CEPEJ-Studie des Europarates erschienen, die Österreichs Justiz erneut als Gebühren-Europameister ausweist. Sie haben diese Entwicklung in der Vergangenheit bereits mehrmals kritisiert, wie deuten Sie die aktuellen Zahlen?

Rupert Wolff: Ich denke wir kritisieren das zu Recht. Laut dieser neuen Studie finanziert sich unsere Justiz bereits zu 111 Prozent aus Gerichtsgebühren. Es fließt also bereits ein nicht unerheblicher Teil der Gebühren, die rechtsuchende Bürger für Leistungen der Justiz zu entrichten haben, in

den allgemeinen Staatshaushalt. Zugleich ist der Aktenanfall in der Justiz rückläufig. Die Gebühren wirken sich also nachweislich negativ auf den Zugang zum Recht aus.

Anwalt Aktuell: Wo sollte man Ihrer Ansicht nach ansetzen?

Rupert Wolff: Seit Jahren fordere ich die Einführung eines Gebührendeckels bei hohen Streitwerten. Ich halte es angesichts des europäischen Standortwettbewerbs für fahrlässig, wenn etwa industrielle Auseinandersetzungen immer mehr im benachbarten Bayern ausgetragen werden, da die Gerichtsgebühren dort spürbar niedriger sind.

Wie reagiert das Justizministerium auf Ihre Forderung?

Rupert Wolff: Mit Verständnis. Der Justizminister hat die Gebührenschaube bereits an einigen Stellen gelockert, das begrüßen wir. Jetzt gilt es vor allem den Finanzminister davon zu überzeugen, dass ein attraktiver Justizstandort vor allem auch positive Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft und somit auf die Staatskassa hat. Dafür setzen wir uns ein.

Herr Präsident, danke für das Gespräch.



Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



„Mehr Stellenwert für die Ehre“

KRÄNKUNG, NARZISSMUS. Der renommierte Gerichtspsychiater Professor Reinhard Haller analysiert in seinem neuesten Buch „die Macht der Kränkung“. Im Gespräch beschreibt er Ursachen und Täter, warnt vor der Rücksichtslosigkeit des Narzissten und schlägt vor, den Begriff der Ehre wieder ernster zu nehmen.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Professor Haller, „Kränkung“ klingt so ähnlich wie „Krankheit“. Ist der Gekränkte medizinisch gesehen bereits krank?

Reinhard Haller: In manchen Fällen ja, im Großteil aber, glaube ich, nicht. Hildegard von Bingen, die Medizinheilige des Mittelalters, hat schon gesagt: „Was kränkt, macht krank“ und „Was beleidigt, erzeugt Leid“. Das Wesen dieser Störung hat damit bereits einen Namen bekommen. Kränkungen erfährt jeder Mensch. Man kann nicht nicht gekränkt sein, man kann auch nicht nicht kränken. Manchmal entstehen daraus psychosomatische Leiden, zu körperlichen Funktionsstörungen, die ihre Ursachen im Psychischen haben. Ich denke, dass auch sehr viele Suchterkrankungen auf Kränkungen beruhen. Ich glaube auch, dass die heute oft zitierten „Burn outs“ die Folge von Kränkungen über Jahre hinweg sind. Darüber hinaus spielen Kränkungen auch im Sozialleben, in Partnerschaften, im Berufsleben und natürlich auch in der Kriminalität eine große Rolle.

Erwin Ringel hat einiges zum Thema „österreichische Seele“ gesagt. Gehört das Gekränk-Sein im engeren Sinne – Stichwort „beleidigte Leberwurst“ – zur österreichischen Seele?

Reinhard Haller: Es ist immer problematisch, wenn man für ein Volk eine bestimmte Wesensart ausmachen will, das trifft natürlich nie ganz zu, abgesehen davon, dass beispielsweise zwischen Vorarlbergern und Burgenländern gemütsmäßig, mentalitätsmäßig große Unterschiede bestehen ... Generell glaube ich aber schon, dass diese starke Empfindlichkeit, diese gewisse Wehleidigkeit schon auch ein Teil der Wesensart unseres Volkes ist. Kränkungen, die nicht angesprochen werden, sind in Österreich schon dominant.

In einer Diskussion haben Sie einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Kränkung und österreichischem Justizwesen hergestellt. Sie sagten, es käme nicht von ungefähr, dass das Rechtswesen hierzulande der sechsgrößte Wirtschaftszweig sei ...

Reinhard Haller: Ich glaube, ein ganz wesentlicher Punkt an der Kränkung ist die Verletzung des Gerechtigkeitsssinnes. Das spielt in der juristischen Praxis eine enorme Rolle. Bei uns vielleicht noch nicht ganz so stark wie in anderen Kulturen. Dort, wo der Ehrbegriff eine zentrale Rolle spielt, ist das Thema Gerechtigkeit noch wichtiger – man denke hier an Länder im Süden und Südosten. Bei uns zeigt sich das Thema am deutlichsten bei den von mir so genannten Gerechtigkeitsnarzissten – das sind die Querulanten. Die gehen davon aus, dass ihre Rechtsmeinung die einzig richtige sei und tun alles, diese durchzusetzen. Solche Leute sind für jeden Anwalt, für jeden Richter, für jeden Staatsanwalt eine Krux. Sie machen nur einen kleinen Teil der Bevölkerung aus. Bei schweren Querulanten sprechen wir von einer Größenordnung unter 0,1 Prozent, aber sie verursachen über 16 Prozent der justiziellen Arbeit.

Die Zahlen in Deutschland sind kaum zu glauben: In einer Publikation habe ich gelesen, dass mindestens 70 Prozent der Sprüche des Gerichtshofes in Karlsruhe auf Eingaben und Dauereingaben von Querulanten zurückzuführen seien.

Wenn man heute jemanden kränken möchte, braucht man ja wesentlich weniger Mut als früher. Man postet eine saftige Beleidigung im Internet – und schon sitzt die Sache, meist so, dass sich der andere nicht mehr wehren kann ...



Reinhard Haller
„Die Macht der Kränkung“

ECOWIN Verlag
(EUR 21,95 / ISBN-13978-3-7110-0078-1)



REINHARD HALLER (65)
Univ.-Prof. Dr., Psychiater,
Psychotherapeut und Neurologe,
Chefarzt eines Behandlungszentrums für Suchtkranke.

Als Gerichtspsychiater verfasste er unter anderem Gutachten zu den Fällen Jack Unterweger, Heinrich Gross, Franz Fuchs und zum Amoklauf von Winnenden.

Empfindlichsten ist, ist die Schule der Ort der meisten Kränkungen – durch Mitschüler, durch Lehrer, durch Leistungsversagen und vieles andere mehr. Es ist ja kein Zufall, dass sich Amokläufe, so genannte schoolshootings – in der Schule

Reinhard Haller: Das Internet hat ohne Frage große Fortschritte gebracht, es ist aber auch zur Spielwiese für Anonymenschreiber, versteckte Querulanten, Narzissten und für Menschen mit wenig Selbstvertrauen geworden. Es ist das Feld, auf dem sich die bössartigen Narzissten bewegen können. Ich sehe das Ganze ambivalent. Auf der einen Seite ist es ärgerlich, wenn man selbst in einen Shitstorm kommt, wenn der Ehrbegriff in einem rechtsfreien Raum überhaupt keine Rolle mehr spielt. Auf der anderen Seite denke ich, ist es besser, wenn solche Individuen, vor denen ich nicht allzu viel Hochachtung habe, ihre Aggressionen auf diese Weise – nämlich virtuell – ausleben können und nicht zu Messer und Schwert greifen müssen.

Ich weiß nicht, wie Ihre Schulzeit war, aber ich bin im Gymnasium per Kränkung sozialisiert worden. Wenn ich mich heute herumhöre, hat sich an diesem Erziehungsprinzip wenig geändert. Geht Schule ohne Kränkung nicht?

Reinhard Haller: Mir ist es genau so gegangen wie Ihnen. Weniger wegen Kränkungen durch die Erzieher und Lehrer, ich bin durch die Mitschüler furchtbar gekränkt worden. Ich stamme aus dem hinteren Bregenzerwald und habe einen ganz schwerfälligen Dialekt gehabt. Den hat man dauernd nachgeäfft und so fort ... Ich war ein schwer neurotisiertes Kind. Wenn man mir nachsagt, dass ich später verbal geschickt geworden bin, dann ist das sicher eine positive Kränkungsreaktion. In der Schule spielen sich zwangsläufig sehr viele Kränkungen ab, das ist einfach systemimmanent. In der Zeit, wo der Mensch beim Heranreifen am

abspielen. Die Täter kommen in der Regel aus guten Familien, erfahren tiefe Kränkungen und kehren dann in ihrer furchtbaren Mission an den Ort ihrer Kränkungen zurück.

Generell glaube ich schon, dass die Erziehung nicht mehr so kränkend ist wie früher, weil solche Dinge wie körperliche Züchtigungen oder furchtbare Strafen heute nicht mehr zulässig sind. Aber: Das Kränkungsbewusstsein ist meiner Meinung nach viel größer geworden, wird allerdings nach außen hin nicht gezeigt. Alles ist „cool“, und hinter dieser Maske erkennt man nicht, dass diese Leute mindestens so liebesbedürftig und zuwendungsbedürftig sind, wie wir es waren.

Nicht nur in Ihrem Buch über die Kränkung, sondern auch in anderen Publikationen haben Sie auf die Gefährlichkeit von Narzissten hingewiesen. Jetzt lesen wir immer öfter, dass viele erfolgreiche Führungskräfte in der Wirtschaft genau diesem Krankheitsbild entsprechen. Ist Kränkung ein Kollateralschaden unseres Wirtschaftssystems?

Reinhard Haller: Das glaub ich schon. Grundsätzlich muss man sagen, dass Narzissmus an sich nichts Schlechtes ist, wenn er im richtigen Maß vorkommt. In früheren Zeiten war der Narzissmus nur den Reichen und Mächtigen vorbehalten. Später wurde er dann zu einer psychischen Störung erklärt und heute ist es ein Ideal. Heute wollen die Menschen narzisstisch sein. Denken wir an das harmlose narzisstische Verhalten – das Selfie – das meistfotografierte Subjekt der Welt. Es ist an sich nicht schlecht, wenn die Menschen

„Das Kränkungs-
bewusstsein ist
größer geworden,
wird aber nach
außen hin nicht
gezeigt.“



„Heute ist es ein Ideal: Heute wollen die Menschen narzisstisch sein.“

selbstbewusst sind, wenn sie sich durchsetzen können, wenn sie ihre Interessen vertreten, wenn sie auch eine gewisse Ellbogenmentalität haben. Das Problem ist, wenn es zu viel davon wird. Es kommt dadurch automatisch zu einer Entwertung der anderen Menschen, zu Entsolidarisierung und zu zwischenmenschlicher Kälte. Ich fürchte ein bisschen, dass es heute in diese Richtung geht. Man hat sich auch gefragt, ob Narzissmus ein Karriereförderer sei. Die Antwort lautet tatsächlich: ja. Es ist lange Zeit etwas, das die Karriere voranbringt und auch einem Betrieb Erfolg bringen kann. Im Lauf der Entwicklung hebt der Narzisst allerdings ab. Er duldet immer weniger andere Meinungen oder gar Gegenmeinungen. Alles andere ist bereits Majestätsbeleidigung. Weil sich mit der Zeit niemand mehr traut, ihn zu kritisieren, ist er der Meinung, dass er ohnehin die richtigen Entscheidungen fällt. Dann verliert er oft den Boden der Realität. Zum Narzissmus gehören ja die fünf „E“: Egozentrik, Eigensucht, Empfindlichkeit, Entwertung anderer und Empathie-Mangel. Und der Narzisst entwertet auch seine Mitmenschen. Er ist nicht damit zufrieden, dass er so toll ist, er muss gleichzeitig auch sagen, wie mies die anderen sind und ständig demonstrieren, wie überlegen er ihnen ist. Das hält natürlich auf Dauer auch ein guter Mitarbeiter nicht aus. Die Achillessehne des narzisstischen Führers ist seine Empfindlichkeit, im Gegensatz zum Charismatiker, der auch ein Narzisst ist.

Aber der ist nicht kränkbar, der duldet auch andere Götter neben sich und ist authentisch. Das hat man gut untersucht, vor allem in den USA. Man könnte es so auf den Punkt bringen: Ein Betrieb sollte einen Narzissten einstellen, aber spätestens nach 10 Jahren hinausschmeißen, weil dann die Nachteile größer werden als die Vorteile.

Kränkung ist meines Wissens derzeit noch keine Kategorie des Strafgesetzbuches. Sollte der Gesetzgeber hier sensibler werden, ähnlich der schärferen Gesetzgebung für den unangebrachten Umgang von Männern mit Frauen?

Reinhard Haller: Ich bin gegen eine gesetzliche Überregulation. Strafrecht sollte immer nur das letzte Mittel sein. Man müsste aber meiner Meinung in der EU dem Begriff der Ehre wieder mehr Stellenwert einräumen. Ich darf daran erinnern, dass es nicht so lange her ist, dass man sich wegen Ehrverletzung duelliert hat. Heute gibt es den Ehrbegriff kaum noch. Ich wäre schon dafür, ihn wieder zu stärken, nicht zuletzt deswegen, weil ich selbst auch schon von seiner Verletzung betroffen war.

Herr Professor Haller, danke für das Gespräch.

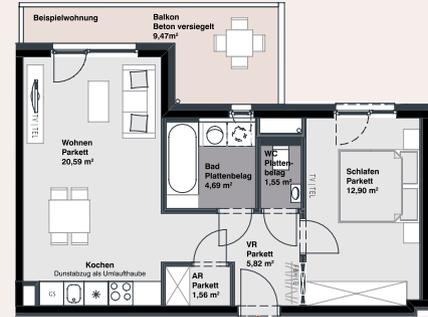


SEMPER CONSTANTIA

PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1170 WIEN, BEHEIMGASSE 2-4

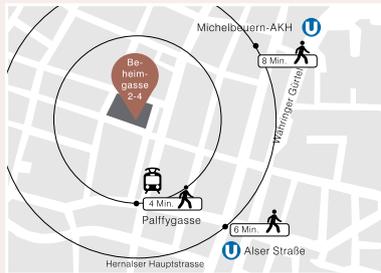
Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



- In einer der aufstrebendsten Lagen Wiens
- Hervorragende öffentliche Erreichbarkeit
- 43 Wohnungen von 43m² bis 100m²
- Alle Wohnungen mit Terrasse, Balkon oder Loggia
- 25 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

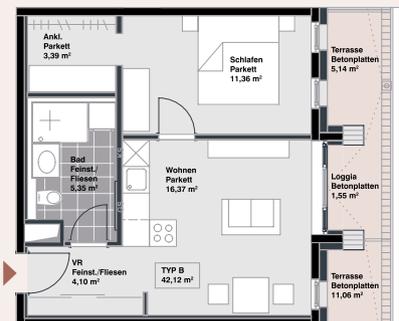
SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at



SEMPER CONSTANTIA

PRIVATBANK

VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, ARIBOGASSE 25



- In beliebiger Wohnlage
- 30 Wohnungen von 35m² bis 88m²
- 13 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- Erstvermietungsgarantie
- Werden bezugsfertig und in höchster Qualität ausgestattet übergeben
- In unmittelbarer Nähe des SMZ Ost sowie der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Exzellente Nahversorgung

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at
www.semperconstantia.at



Ihre Erfolgsfaktoren im Finanzstrafverfahren



IM FINANZSTRAFVERFAHREN benötigen Sie ausgewiesene Finanzstrafrechtsexperten, die sowohl Steuerberater als auch Rechtsanwalt in einer Person sind.

Wir verfügen als eine der wenigen Fachkanzleien für Finanzstrafrecht in Österreich über die entsprechende Doppelqualifikation als Steuerberater und Rechtsanwalt. Diese Kombination ist der entscheidende Erfolgsfaktor im Finanzstrafverfahren gegenüber Finanzämtern, Strafgerichten, bei Betriebsprüfungen sowie Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Finanzpolizei.

Standespolitischer Ausblick:

Seit wenigen Tagen liegt der Entwurf für ein Berufsrechtsänderungsgesetz 2016 vor. Zum einen werden damit verschärfte Vorgaben der Geldwäscherichtlinie umgesetzt („4. Geldwäscherichtlinie“: RL 2006/70/EG der Kommission, Abl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015). Manche der Bestimmungen sind nicht nur standespolitisch abzulehnen, sondern auch legistisch von bemerkenswerter Unschärfe, etwa was die Ermittlung des Kreises der wirtschaftlichen Berechtigten bzw. politisch exponierten Personen betrifft. Was ist etwa „eine, einer solchen Person bekanntermaßen nahestehende Person“ (§ 8f Abs 1 des Entwurfes)?

Auch den Rechtsanwaltskammern sollen in diesem Zusammenhang zusätzliche Pflichten im Rahmen der Berufsaufsicht überbunden werden. Die Rechtsanwaltskammer Wien wird sich diesen Anforderungen stellen müssen, auch wenn sie den aus den Vereinigten Staaten kommenden FATF-Regelungen aus prinzipiellen Gründen ablehnend gegenübersteht.

Weitere Schwerpunkte des BRÄG 2016 sind die Reform des Instituts der mittlerweiligen Stellvertretung. In langen Verhandlungen ist es gelungen, den mittlerweiligen Stellvertreter (nunmehr: „Kammerkommissär“) mit besonderen Befugnissen im Zusammenhang mit den Konten des ehemaligen Rechtsanwalts, Treuhandschaften und weitere Einsichtsmöglichkeiten in verschiedene Register auszustatten.

Zudem enthält des BRÄG 2016 Neuerungen bei der Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages: Die Zahl der Delegierten wird reduziert, was Kosteneinsparungen bewirken wird. Des Weiteren erhält die Delegiertenversammlung erstmals die Kompetenz, die Satzung der Versorgungseinrichtungen österreichweit zu beschließen. Notwendige Anpassungen werden daher in Zukunft nicht mehr mühsam in Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern mit erhöhten Quoren zu beschließen sein. Den Rechtsanwaltskammern bleibt allerdings die



Hoheit, über die Höhe der Beiträge und Leistungen im Rahmen der Umlagenordnungen zu beschließen.

Der Entwurf ist derzeit in Begutachtung. Mitglieder des Ausschusses der RAK Wien sind federführend in die Begutachtung eingebunden. Wir wünschen uns, dass unseren standespolitischen Anliegen Rechnung getragen wird. Wir werden sehen, ob der Gesetzgeber abseits des politischen Hick-Hack in der Lage ist, Sachthemen auf sachlicher Grundlage zu behandeln. Der Gesetzesbeschluss soll jedenfalls noch vor Weihnachten gefasst werden. Hoffentlich haben wir dann schon einen Bundespräsidenten, der das verfassungskonforme Zustandekommen des Gesetzes beurkundet. Die RAK Wien wird wachsam bleiben.



Foto: RAK/Waaler-Doris Kucera

Univ.-Prof.
Dr. Michael Enzinger
Präsident der
Wiener Rechtsanwaltskammer

Dr. Clemens Appl als Professor berufen

Der Jurist ist seit Oktober Universitätsprofessor für Internationales, Europäisches und Österreichisches Urheberrecht an der Donau-Universität Krems

Der Schutz kreativer und innovativer Leistungen im Lichte des technologischen Fortschritts und gesellschaftlichen Wandels ist ein zentrales Zukunftsthema angewandter sozial- und rechtswissenschaftlicher Grundlagenforschung. Die Donau-Universität Krems setzt daher mit der ersten Professur für Internationales, Europäisches und Österreichisches Urheberrecht in Österreich und der Berufung von Dr. Clemens Appl, LL.M. einen klaren Akzent in Forschung und Lehre in diesem Bereich.

Dr. Clemens Appl, LL.M. ist Jurist und Wirtschaftsingenieur. Er wurde mit 1. Oktober 2016 als Universitätsprofessor nach § 98 UG 2002 an die Donau-Universität Krems berufen.



Foto: © Markus Mayer

Univ.-Prof. Dr.
Clemens Appl, LL.M.

Führende Wirtschaftskanzlei holt Teheran nach Wien

Kick-Off der neuen Kooperation von Wildmoser/Koch & Partner

Der Iran wird als Wirtschaftsstandort auch für österreichische Unternehmen immer interessanter. Wildmoser/Koch & Partner hat dieses Potential erkannt und als international ausgerichtete Anwaltskanzlei ihr Netzwerk erweitert. Mit ihrem neuen Partner, The International Law Office Dr. Behrooz Akhlaghi & Associates, einer renommierten Kanzlei mit Sitz in Teheran, unterstützt Wildmoser/Koch & Partner ab sofort heimische Unternehmen beim Eintritt in den iranischen Markt.

Dr. Felix Michael Klement, MBA, Partner und Leiter der Wiener Niederlassung von Wildmoser/Koch & Partner lud ins Looshaus zum Business Lunch „Aufstrebende Märkte: Iran“ im Beisein von Dr. Mahnaz Mehrinfar, Senior Partnerin von International Law Office, Dr. Behrooz Akhlaghi & Associates, ein. Die Begrüßung übernahm Dr. Werner Fasslabend, Präsident der Österreich-Iranischen Gesellschaft und Mag. Bernhard Maier, LL.M. von Wildmoser/Koch & Partner informierte über den aktuellen Stand der iranisch-österreichischen Beziehungen. Dr. Mehrinfar schloss mit einem hochinteressanten Einblick in das Rechtssystem der Islamischen Republik Iran ab.



Mag. Bernhard Maier, LL.M. (Wildmoser/Koch & Partner), Dr. Mahnaz Mehrinfar (International Law Office, Dr. Behrooz Akhlaghi & Associates) und Dr. Felix Michael Klement, MBA (Wildmoser/Koch & Partner)

Die neuen KIDS – Wie Anleger künftig zu informieren sind Jour Fixe bei Müller Partner Rechtsanwälte



v.l.n.r.: Mag. Mathias Ilg, Werner Schorn, MSc, Mag. Gernot Wilfling

Am 20. Oktober 2016 luden RA Mag. Gernot Wilfling und Mag. Mathias Ilg, MSc gemeinsam mit dem Gastvortragenden Werner Schorn (Group Securities Compliance, Erste Group Bank AG) zum Jour Fixe mit dem Titel „Die neuen ‚KIDS‘ – Wie Anleger künftig zu informieren sind.“ in die Räumlichkeiten der Wiener Wirtschaftskanzlei Müller Partner.

Eingangs gaben Gernot Wilfling und Mathias Ilg einen Überblick über die wesentlichen Vorgaben und Anforderungen für „verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte“ (PRIIPs) sowie die drohenden Sanktionen, die für Emittenten und Verkäufer von PRIIPs künftig gelten.

Abgerundet wurde der Vortragsabend durch einen umfassenden Praxisbericht von Werner Schorn, der ganz konkret auf Knackpunkte und Entscheidungen bei der praktischen Umsetzung einging.

RIHS Rechtsanwalt GmbH Verstärkung des Teams durch Frau Dr. Stephanie Appl



Dr. Stephanie Appl

Die Kanzlei von Rechtsanwalt Dr. Georg Rihs mit dem Beratungsschwerpunkt im öffentlichen Recht (u.a. Gewerberecht, Vergaberecht, Ausländerbeschäftigungsrecht, öffentliches Baurecht) wurde mit Oktober 2016 in die RIHS Rechtsanwalt GmbH eingebracht. Frau Dr. Stephanie Appl verstärkt das erfolgreiche Team der RIHS Rechtsanwalt GmbH als Rechtsanwaltswärterin. Frau Dr. Stephanie Appl hat 2016 die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt. Sie weist eine mehrjährige Expertise in den Bereichen des allgemeinen Zivilrechts sowie des Immobilien-, Grundbuch- und Mietrechts auf. Berufsbegleitend absolviert sie an der Universität Wien einen LL.M. im Medienrecht. Die Spezialisierung von Frau Dr. Stephanie Appl stellt eine wertvolle Ergänzung des Beratungsportfolios der RIHS Rechtsanwalt GmbH dar. Sie verstärkt die juristische Schlagkraft und ermöglicht eine noch umfassendere Beratung und Vertretung der Mandanten der RIHS Rechtsanwalt GmbH.

Über die Grenzen

Gerichte werden seit einigen Jahren nicht nur in Amerika, sondern nunmehr auch in Europa mit Massenklagen überschüttet. Es scheint ein gutes Geschäft zu sein. Behauptete Beratungsfehler lassen sich leicht zum Klagegrund für eine Vielzahl von Geschädigten machen. Wir sehen dabei aber auch die Grenzen eines Rechtsstaats. Wie steht es um die Balance zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Funktionsfähigkeit einer Rechtsordnung?

Eine Reform des Schadenersatzrechtes ist vor einigen Jahren aufgrund wissenschaftlicher Dispute stecken geblieben. Dessen ungeachtet hat der OGH in den Anlegerefällen das Schadenersatzrecht des ABGB zu einem stark ausdifferenzierten System weiterentwickelt. Es ist dabei allerdings ein wenig unübersichtlich geworden. Auch das trägt zum Geschäft bei. Wenn man ein Resümee der Rechtsentwicklung des letzten Jahrzehnts zieht, wird man feststellen, dass die Haftungsschraube angezogen wurde und dies trifft auch die rechtsberatenden Berufe. Die Verletzung von Aufklärungspflichten wird zunehmend dafür herangezogen, den schadenersatzrechtlichen Grundsatz, dass jeder seinen Schaden selbst zu tragen hat, ins Gegenteil zu verkehren: Auf wen könnte ich meinen Schaden abwälzen? Am besten auf meinen Anwalt, denn der hat eine Versicherung. Das ist zwar nicht als solches bedenklich, aber gesamtwirtschaftlich betrachtet vielleicht doch.

Haftung und Aufklärung

Der OGH hat sich in jüngerer Zeit vor allem mit zwei Aspekten auseinandergesetzt, nämlich mit dem Umfang von Aufklärungspflichten und Verjährungsfragen. Dem Rechtsanwalt wurde etwa aufgebürdet, auch über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vertragsabschlusses aufzuklären, nämlich dann, wenn er annehmen muss, dass derartige Umstände den Vertragsparteien unbekannt sind (OGH, JBl 2010, 582). In den Entscheidungen wurde auch immer wieder auf die Behauptungs- und Beweislast bei pflichtwidrigen Unterlassungen, wozu Beratungsfehler in der Regel zählen, eingegangen. Entscheidend ist, mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit der Kausalitätsbeweis zu führen ist, nämlich, dass der Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten nicht eingetreten wäre (dazu OGH, RdW 2009, 715). Wie diffizil Kausalitätsfragen sind, hat zuletzt

auch der VfGH in seinem Erkenntnis zur Aufhebung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl vorgeführt. Dort war die Problematik im Wortlaut der Verfassungsbestimmung eingebettet (Art. 141 Abs 1 BVG: „... wenn die behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.“). Der VfGH hat es leider vermieden, auf die Wahrscheinlichkeitsproblematik tiefer einzugehen. Der OGH tut dies sehr wohl und hat damit ein Regulativ an der Hand zur Steuerung der Einzelfallgerechtigkeit.

Bella Italia

Im September hat das Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern in Verona stattgefunden, das dem Generalthema „Zur Haftung des Rechtsanwaltes und den Informationspflichten gegenüber Mandanten“ gewidmet war. Die Länderberichte waren aus österreichischer Sicht interessant und gleichzeitig beunruhigend:

Italien hat ein bekanntermaßen träges Gerichtssystem und seit 2012 ein neues Berufsgesetz. Während sich die haftungsrechtliche Judikatur italienischer Gerichte bei Beratungsfehlern mit der österreichischen Situation weitgehend deckt, kennt die italienische Rechtsordnung eine deutlich kürzere absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren. Daran sollte sich der österreichische Gesetzgeber ein Beispiel nehmen.

Deutsche Miszellen

In der Bundesrepublik Deutschland haben zwei aktuelle Entscheidungen des BGH Aufregung in der Kollegenschaft hervorgerufen: In der Entscheidung vom 1.12.2015 (GZ: X ZR 170/12 - unberechtigte Schutzrechtsverwarnung II) hat der BGH zu den Folgen einer unberechtigten Schutzrechtsverwarnung neuerlich Stellung genommen. Der (amtliche) Leitsatz lautet: „Den vom Schutzrechtsinhaber im Hinblick auf eine Schutzrechtsverwarnung eingeschalteten Rechtsanwalt trifft gegenüber dem später Verwarnten eine Garantspflicht dahin, den Schutzrechtsinhaber nicht in einer die Rechtslage unzutreffenden einschätzenden Weise über die Berechtigung der Schutzrechtsverwarnung zu beraten.“ Die solcher Art statuierte Garantspflicht in Bezug auf den Prozessgegner soll nach An-



Foto: RAK/Walter Doris Kucera

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer

sicht des Gerichts bereits dann greifen, wenn fahrlässig eine unzutreffende Rechtsberatung des Mandanten vorgelegen hat. Gott sei Dank stützt der BGH seine Argumentation auf den Tatbestand des § 823 Abs 1 BGB, nämlich einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Diese Rechtsfigur, die einen deliktischen Schutz des Unternehmens als Ausformung eines allgemeinen Immaterialgüterrechts am Unternehmen erzeugt, wird für das österreichische Recht abgelehnt (vgl. nur Krejci, Unternehmensrecht 2013, 150). Hoffentlich bleibt uns in Österreich eine derartige Rechtsprechung erspart.

In einem weiteren Fall hat sich der BGH in der Entscheidung vom 12.5.2016 (GZ: IX ZR 241/14) mit der Frage beschäftigt, unter welchen Umständen der Mandatsvertrag mit Nichtigkeit behaftet ist, wenn gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen verstoßen wird. Deutsche Instanzgerichte haben in derartigen Fällen einer Interessenkollision den Honoraranspruch entfallen lassen, sogar auch dann, wenn standesrechtlich gesehen kein Fall einer Doppelvertretung bzw. Interessenkollision vorgelegen hat (OLG Frankfurt, NJW 2016, 1599). Die Entscheidung ist verfehlt, weil standesrechtlich korrektes Verhalten wohl keine nachteilige, sogar mit Nichtigkeitssanktion behaftete Folgen nach sich ziehen kann.

Österreich ist also haftungsrechtlich gesehen vielleicht doch eine Insel der Seligen. Bei manchen Rechtsentwicklungen über der Grenze gilt allerdings der Grundsatz: Sklavische Nachahmung kann wettbewerbsrechtliche Folgen haben!

Steuerabkommen Schweiz / Liechtenstein

NEUERUNGEN. Ab 1.1.2017 tritt das Abkommen über den automatischen Informationsaustausch von Steuerdaten zwischen Österreich auf der einen und Schweiz sowie Liechtenstein auf der anderen Seite in Kraft. Damit endet die Möglichkeit, nicht deklariertes Vermögen anonym strafbefreiend nachzuersteuern.



Dr. Lucas Prunbauer, LL.M. (LSE) ist Rechtsanwalt in Wien und auf Steuer- und Wirtschaftsrecht spezialisiert.
lucas.prunbauer@prlaw.at



Mag. Christoph Rédei ist Steuerberater in Wien.
christoph.redei@hwpg.at

Ende 2015 haben sowohl die Schweiz als auch Liechtenstein mit der EU ausgehend von dem seitens der OECD gemeinsam mit den G20-Staaten und in enger Kooperation mit der EU erarbeiteten Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ein *Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA)* abgeschlossen. Auf Basis dieser Abkommen werden die Schweiz und Liechtenstein mit den EU-Staaten gegenseitig jährlich steuerlich relevante Bankdaten/Finanzinformationen über die in jeweils anderen Vertragsstaaten ansässige Steuerpflichtige austauschen. *Im Verhältnis zu Österreich* sind die Bestimmungen der Abkommen *erstmalig für das Jahr 2017* anzuwenden.

"Steuerabkommen" von 2013 aufgehoben

Im Hinblick auf den mit Wirkung ab 1.1.2017 bestehenden AIA haben sich die *Schweiz und Österreich* darauf geeinigt, das am 1.1.2013 zwischen den beiden Staaten in Kraft getretene *Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern und Finanzmarkt* („Steuerabkommen“) mit Ende des Jahres 2016 aufzuheben. Die Aufhebung des Steuerabkommens zwischen den beiden Staaten wurde am 12.10.2016 im Ministerrat beschlossen. Es bedarf nun noch der Genehmigung durch das Parlament. Das Steuerabkommen bot österreichischen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zum einen, bisher in Österreich nicht deklariertes Vermögen und nicht erklärte Einkünfte anonym strafbefreiend nachzuersteuern (sog. Regularisierung der Vergangenheit) und zum anderen, zukünftige Erträge ebenfalls anonym einer Besteuerung zu unterwerfen (laufender Steuerabzug durch die Schweizer Banken mit Abgeltungswirkung für österreichische Zwecke). Dem österreichischen Fiskus ermöglichte das Abkommen, trotz des damals noch bestehenden Schweizer Bankge-

heimnisses eine Besteuerung von bei Schweizer Banken liegenden österreichischen Vermögens sicherzustellen.

Spezialfall Liechtenstein

Anders als im Verhältnis zur Schweiz hat *Österreich mit Liechtenstein nicht eine vollständige Aufhebung* des derzeit zwischen den beiden Staaten geltenden Steuerabkommens *vereinbart* (Abänderung ebenfalls am 12.10.2016 im Ministerrat beschlossen). Demgemäß soll das Steuerabkommen für direkt von natürlichen Personen gehaltene liechtensteinische Konten und Depots ab 1.1.2017 nicht mehr gelten. Stattdessen werden die relevanten Bankdaten zukünftig im Wege des AIA an Österreich übermittelt. Im Wesentlichen weiterhin unverändert anwendbar bleibt das Steuerabkommen demgegenüber im Bezug auf sogenannte Vermögensstrukturen (Stiftungen und Anstalten) mit dahinter stehenden österreichischen Steuerpflichtigen (Ausnahme: „transparente“ Vermögensstrukturen, welche nach dem 31.12.2016 gegründet werden). Das am 1.1.2014 in Kraft getretene Steuerabkommen zwischen Liechtenstein und Österreich enthält erstmals klar definierte Kriterien für die Qualifikation von Stiftungen und Anstalten als steuerlich transparent oder intransparent. Je nach Vorliegen einer steuerlich transparenten oder einer intransparenten Vermögensstruktur sieht das Abkommen gesonderte Besteuerungsregeln vor.

Jetzt: Kapitalerträge in Österreich melden

Für österreichische Steuerpflichtige mit Konten und Depots bei Schweizer oder liechtensteinischen Banken, die ihren Steuerpflichten in Österreich bisher mittels dem von den Schweizer bzw. liechtensteinischen Banken anonym durchgeführten Steuerabzugs nachgekommen sind,

bedeutet die Aufhebung des Abkommens, dass sie *zukünftig* die auf Schweizer/liechtensteinischen Konten oder Depots erzielten *Kapitalerträge* zwingend im Rahmen ihrer *Einkommensteuererklärung* in Österreich erklären werden müssen. Die Möglichkeit einer automatischen (und anonymen) Besteuerung von Kapitalerträgen durch einen direkt von der Bank vorgenommenen Steuerabzug (wie bei österreichischen Bankverbindungen) besteht für solche Schweizer/liechtensteinische Konten und Depots ab 1.1.2017 nicht mehr.

Meldung aus dem Ausland

Stattdessen werden zwingende jährliche Meldungen an den österreichischen Fiskus erfolgen, die zur Kontrolle der ordnungsgemäßen

Besteuerung von ausländischen Kapitaleinkünften dienen sollen. Für die betroffenen Steuerpflichtigen bedeuten die Neuerungen im Ergebnis einen unter Umständen hohen administrativen Mehraufwand.

Weiters können sich für diese Personen in Zukunft bei Berechnung ihrer ausländischen Kapitaleinkünfte, insbesondere im Zusammenhang mit Fonds, Zertifikaten etc., diverse steuerliche Fragen ergeben (auch im Hinblick auf ausländische Quellensteuern, Verlustverrechnung etc.). Für allfällige Depotwechsel odgl. anlässlich der sich ändernden Rechtslage ist zu beachten, dass diese im Regelfall nach dem Einkommensteuergesetz meldepflichtig sind, und dass die Verletzung dieser Meldepflicht zu einer Besteuerung von fiktiven Veräußerungsgewinnen führen kann.

„ Für die betroffenen Steuerpflichtigen bedeuten die Neuerungen im Ergebnis einen hohen administrativen Mehraufwand. “



**AUSDRUCK EINES
NEUEN DENKENS.**

DER NEUE VOLVO S90 UND VOLVO V90.
AB HERBST 2016

VOLVOCARS.AT

INNOVATION MADE BY SWEDEN.

S90: Kraftstoffverbrauch gesamt: 4,4–7,2 l/100km; CO₂-Emission: 116–165 g/km; V90: Kraftstoffverbrauch gesamt: 4,5–7,4 l/100km; CO₂-Emission: 119–169 g/km

SIMSCHA

1170 Wien, Ortliebgassee 27, Tel.: 01/486 34 54, verkauf@simtscha.com, www.simtscha.com

Prozessfinanzierung: Zunehmende Bedeutung in der Praxis

Mit der Prozessfinanzierung besteht in Österreich seit einigen Jahren ein innovatives Instrument, das Privatpersonen und Unternehmen bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche unterstützt. Der Prozessfinanzierer übernimmt dabei nach eingehender Prüfung einer Streitsache die Kosten des zivilgerichtlichen Verfahrens und ermöglicht so einem Kläger und seinem Anwalt, das finanzielle Risiko eines Prozesses dauerhaft auf einen Dritten, den Prozessfinanzierer, zu übertragen – dessen Entschädigung erfolgt ausschliesslich aus dem Ergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Verfahrens.



RA Marcel Wegmüller

Steigende Nachfrage nach Prozessfinanzierungen

Das Instrument der Prozessfinanzierung ist heute durchwegs anerkannt und wird in der Praxis als wichtige alternative Möglichkeit zur Finanzierung von Prozesskosten eingesetzt. Die hohen Kosten eines Zivilprozesses in Österreich und das damit verbundene Kostenrisiko führen zu einer steigenden Nachfrage nach Prozessfinanzierungen, weil vor diesem Hintergrund vermehrt auch Kläger, die grundsätzlich über die notwendigen Mittel zur Prozessführung verfügen, nicht bereit sind, diese langfristig in einem Rechtsstreit zu binden und möglicherweise deren Verlust zu riskieren. Dies ist insbesondere bei mittelständischen Unternehmen zu beobachten, die mit einer Prozessfinanzierung einen Risikotransfer vornehmen und so ihre finanziellen Ressourcen dem eigentlichen unternehmerischen Zweck entsprechend einsetzen können. Zunehmend greifen auch Insolvenzverwaltungen auf eine Prozessfinanzierung zurück, um Ansprüche von Insolvenzmassen gerichtlich durchzusetzen, wenn diese nicht über die dazu notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Fallbeispiel: KMU kann Anspruch in einem ICC-Schiedsgerichtsverfahren durchsetzen

Ein Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, die A AG, schloss mit einem grösseren, der B AG, einen mehrjährigen Kooperations- und Vertriebslizenzvertrag ab. Gegenstand war ein innovatives Produkt der A AG, welches die B AG exklusiv für

erwerben und weiterverarbeiten wollte. Der daraufhin vereinbarte Kooperations- und Vertriebslizenzvertrag sah eine zehnjährige Exklusivität mit Verlängerungsoption vor und regelte Mindestabsatzmengen sowie Mindestlizzenzzahlungen während dieser Zeit. Das Gesamtvolumen dieser Vereinbarung betrug damit mehrere Millionen Euro. Die B AG bezog das entsprechende Produkt von der A AG bereits seit einigen Jahren und plante nun, mit einer Weiterverarbeitung im Rahmen der eigenen Produktion ein bedeutendes Marktpotential zu erschliessen, wozu sie sich die entsprechende Exklusivität zusichern liess, um so Konkurrenten eine ähnliche Weiterentwicklung zu verunmöglichen.

In der Folge scheiterte die B AG jedoch daran, ein marktfähiges Endprodukt zu entwickeln und konnte das anvisierte Marktpotential somit nicht erschliessen. Schon im ersten Vertragsjahr bezog sie daher weniger als die vereinbarten Mindestabsatzmengen. Zwar war die A AG in dieser Phase noch bereit, eine einvernehmliche Lösung zu akzeptieren, doch schon während des laufenden zweiten Vertragsjahres erklärte die B AG trotz fester zehnjähriger Laufzeit die Vertragsauflösung. Zur Begründung führte sie nun plötzlich Mängel an den bereits bezogenen Produkten an und zog die ursprünglich zugesicherten Eigenschaften der Produkte in Zweifel. Diese Vorwürfe konnte die A AG ebenso wenig nachvollziehen wie den Bezugsstopp. Sie beharrte auf der Erfüllung des langfristigen Vertrags und bot der B AG die vereinbarten Lieferungen an, zumal die Mängelrügen weder form- noch fristgerecht erfolgten. Die B weigerte sich jedoch weiterhin, die offenen Rechnungen für die bezogenen Lieferungen zu bezahlen und die vereinbarte Menge weiterhin zu beziehen. Sie bot lediglich eine einmalige Zahlung in der Höhe von knapp EUR 500'000 per Saldo aller Ansprüche. Für die A AG war dieses Angebot nicht annehmbar, da bereits die gelieferten Produkte einen um ein Vielfaches höheren Warenwert aufwiesen, und darüber hinaus fürchtete, dass sie das aufgrund der vereinbarten Exklusivität bis dahin nicht mehr selbst vertriebene Produkt nun nicht einfach wieder erfolgreich vermarkten könnte. Sie hatte sich berechtigterweise auf die Erfüllung des langjährigen Vertrages durch die B AG verlassen und ihre Entwicklungs- und Marketinganstrengungen auf andere Produkte konzentriert. Da diese jedoch noch nicht einen genügenden Umsatz generierten, sah sich die A AG aufgrund des Vertragsbruchs mit einer absehbaren Liquiditätsproblematik konfrontiert und hatte keine Möglich-



RA Daniel Bill

keit, die Kosten einer Klage gegen die B AG selbst zu tragen. In dieser Situation wandte sich die A AG zusammen mit ihrem Rechtsanwalt an JuraPlus AG. Schrittweise prüfte diese nun die ihr vorgelegten, vom Rechtsanwalt aufbereiteten Unterlagen – Verträge, Lieferbescheinigungen, Rechnungen, Korrespondenz etc. – und stellte aufgrund einer ersten Prüfung eine mögliche Finanzierung der Streitsache in Aussicht. Nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags zwischen der A AG und JuraPlus AG nahm letztere eine vertiefte Fallprüfung (Case Due Diligence) vor und holte ein Gutachten über die wichtigsten rechtlichen Fragen ein. Da beides positiv ausfiel, sagte die JuraPlus AG die Übernahme der Verfahrenskosten – Anwaltshonoreare, Schiedsgerichtsgebühren und die Parteientschädigung im Falle des Unterliegens – fest zu. Im Rahmen des darauf durch den Rechtsanwalt der A AG eingeleiteten ICC-Schiedsgerichtsverfahrens übernahm die JuraPlus AG sämtliche Kosten und ebnete so der Klägerin den Weg, ihre Ansprüche gegen die B AG geltend zu machen. Das Schiedsgericht kam dann auch nach dem Schriftenwechsel im Rahmen eines Hearings zur klaren Aussage, dass diese Ansprüche überwiegend zu Recht bestünden und schlug den Parteien einen für die A AG äußerst vorteilhaften Vergleich vor, den die B AG nach einiger Bedenkfrist auch tatsächlich annahm und in der Folge ihre Schuld fristgerecht beglich. Ohne die Unterstützung durch die JuraPlus AG wäre die A AG nicht in der Lage gewesen, eine derart große Forderung einzuklagen und ihre ehemalige Vertragspartnerin zur Zahlung einer sehr hohen, der geplanten Laufzeit des Vertragsverhältnisses angemessenen Summe zu bewegen.

Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

JURAPLUS AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich
www.jura-plus.ch

Eine gemeinsame Europäische Staatsanwaltschaft und ein Plan B



MAG. MAXIMILIAN FLESCHE
Jurist im Verbindungsbüro des Landes Salzburg zur EU in Brüssel. Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien. Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

Der Weg zu einer Europäischen Staatsanwaltschaft wird in den letzten Wochen konkreter. Nachdem die beiden vorangehenden Ratspräsidentschaften das Dossier maßgeblich vorangetrieben haben, könnte die derzeit amtierende Slowakische Präsidentschaft ein vorläufiges Endergebnis erzielen. Gemeinsam mit der Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen (PIF-Richtlinie) und der Eurojust-Verordnung sollen die Verhandlungen im Dezember unter Slowakischem Vorsitz abgeschlossen sein und eine neue konsolidierte Fassung des Rechtsaktes vorliegen.

Primärrechtliche Grundlage und ein „Plan B“

Der Vertrag von Lissabon ermächtigt die Mitgliedstaaten gemäß Art. 86 AEUV im Zuge der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen eine Europäische Staatsanwaltschaft zu errichten. Schon 2013 hat die Europäische Kommission den Vorschlag zur Errichtung, die grundsätzlich Einstimmigkeit im Rat und die Zustimmung des Europäischen Parlaments voraussetzt, unterbreitet. Wie so oft in letzter Zeit ist die Einstimmigkeit jedoch eine große Hürde. In weiser Voraussicht wurde daher ein „Plan B“ für engagierte Mitgliedstaaten geschaffen. Demnach können neun Mitgliedstaaten (nach einem Vermittlungsversuch des Europäischen Rates) eine verstärkte Zusammenarbeit auf Grundlage des Verordnungsentwurfes aufnehmen. Nach derzeitigem Verhandlungsstand scheint es zumindest zu einer verstärkten Zusammenarbeit zu kommen. Noch offen ist jedoch welche Mitgliedstaaten an der Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmen werden.

Zentrale und dezentrale Organe

Da die Mitgliedstaaten sich nicht einigen konnten eine einflussreiche zentrale Behörde zu schaffen, wird es nunmehr ein zentrales aufsichtsbefugtes, über die Kohärenz wachendes Kollegium geben, das aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und einem Europäischen Staatsanwalt (EStA) je Mitgliedstaat besteht. Als dezentrales Organ sind pro Mitgliedstaat mindestens zwei delegierte Europäische Staatsanwälte (DEStA) vorgesehen, die u.a. die Anklage erheben, vor Gericht plädieren und an

der Beweisaufnahme teilnehmen. Sie werden weiters, gemäß dem überarbeiteten Verordnungsvorschlag, von den EStA „im Namen der Ständigen Kammer“ überwacht. Die Ständigen Kammern, bestehend aus drei Mitgliedern, sollen wiederum in funktionellen Zusammensetzungen in bestimmten Fällen operativ wichtige Entscheidungen wie Einstellungen und Wiederaufnahmen von Verfahren treffen können sowie sind sie weisungsbefugt gegenüber dem EStA und den DEStA. Schweden, unterstützt durch einige andere Mitgliedstaaten, kritisiert hierbei insbesondere, dass nicht die delegierten Europäischen Staatsanwälte für den Großteil der operativen Entscheidungen zuständig sind. Richtig ist jedenfalls, dass die neue Institution nicht vor Straffheit strotzen wird.

Die Kompetenz der Europäischen Staatsanwaltschaft

Der Verordnungsvorschlag schränkt die Kompetenz der Europäischen Staatsanwaltschaft auf „Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ mit einem Verweis auf die PIF-Richtlinie ein. Das Europäische Parlament spricht von finanziellen Gesamteinbußen der Union bei Mehrwertsteuereinnahmen von EUR 159,5 Mrd. Zum Vergleich: Die Obergrenze des EU-Haushaltsentwurfes für 2017 liegt bei ca. EUR 143 Mrd. Jedoch ist noch nicht klar, ob Mehrwertsteuervergehen überhaupt in die Verordnung aufgenommen werden. Weiters kritisiert das Europäische Parlament in seiner Resolution vom 5. Oktober 2016, dass die Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden nicht beim EuGH liegen, sondern bei den nationalen Behörden. Eine raschere Entscheidung läge bei den nationalen Behörden wahrscheinlich eher vor. Eine Objektivere hingegen beim EuGH.

Für grenzübergreifende Strafverfahren sind sachlich nachvollziehbare und effiziente Ermittlungsverfahren fundamental. Die derzeit in Verhandlung stehende Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft überzeugt hierbei noch nicht. Offen ist also in welche Richtung es gehen wird. Leider auch welche Staaten sich überhaupt beteiligen.

EDV Kosten in der Kanzlei optimieren

Gerade vor der Gründung der eigenen Kanzlei stellt sich die Frage, ob man EDV mieten oder kaufen soll. Neben der klassischen Möglichkeit, Hardware und Software gegen ein einmaliges Lizenzentgelt käuflich zu erwerben gibt es zunehmend auch im juristischen Bereich die Möglichkeit, Software zu mieten. Software as a Service, kurz SaaS, scheint auf den ersten Blick eine attraktive, weil kostenschonende Alternative zu sein.

Bei genauerer Betrachtung offenbaren sich allerdings auch schnell die Nachteile: Häufig gibt es eine Mindestlaufzeit und wenn man das Mietentgelt mit den Anschaffungskosten eines klassischen Kaufes vergleicht, greift man mit der Miete in der Regel tiefer in die Tasche. Wenn man etwa von einer Laufzeit von 5 Jahren ausgeht, müsste man zum Vergleich außerdem berücksichtigen, dass eine typische Branchensoftware in der Regel länger als 5 Jahre im Unternehmen verwendet wird. Fraglich ist auch, was nach dem Ende des Mietverhältnisses passiert und ob man dann noch immer Zugriff auf die eigenen Daten hat.

Wer eine Software kauft, hat dieses Problem nicht. Selbst wenn nach dem Ende des Wartungsvertrages keine Upgrades mehr bezogen werden, bleibt die Software auf dem zuletzt genutzten Stand erhalten und kann für den Datenzugriff weiter verwendet werden. Die einmaligen Anschaffungskosten sind indes keine frustrierten Aufwendungen. Gebrauchte Softwarelizenzen lassen sich heute grundsätzlich weiterverkaufen und können damit durchaus werthaltig sein.

Neben den Anschaffungskosten für die Software fallen natürlich bei einer Kanzleigründung weitere Kosten im Zusammenhang mit der EDV an. Regelmäßig wird Hardware benötigt. Darunter fallen nicht nur PCs, Laptops und Server, sondern beispielsweise auch die Telefonanlage. Eine sinnvolle Finanzierungsmöglichkeit kann hier Leasing darstellen, etwa mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Für die laufenden Betreuungskosten beim technischen Support, also anlassbezogene Hilfestellungen zu Netzwerk- oder Hardwareproblemen kann man bei einer kleinen bis mittelgroßen Kanzlei mit etwa 100-150 € im Monat kalkulieren. Der Betreuungsaufwand für die Software (Kanzleisoftware, Spracherkennung etc) wird in der Regel über einen jährlichen Wartungsvertrag abgewickelt, der auch sämtliche Updates beinhaltet. Hier sollten also für telefonische Hilfestellungen oder Neuerungen im Programm keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Bei einer Einzelplatzlösung lassen sich für die Kanzleisoftware WinCaus.net etwa 45 € pro Monat ansetzen, darin sind aber schon webERV und die Forderungsbetreibung enthalten. Mehrplatzlösungen schlagen mit etwa 100 € pro Monat zu Buche, wobei die Anzahl der Arbeitsplätze keine Rolle spielt. Wer neben dem Standard-Softwarepaket zahlreiche Zusatzmodule verwendet, sollte etwa den doppelten Betrag ansetzen. Zusatzmodule sind zum Beispiel Terminsynchronisation, Insolvenzverwaltung, Buchhaltung, Vertrags- und Telefonmodul u.v.m.

Weitere kleinere Ausgaben entstehen für die Wartung ergänzender Komponenten, wie etwa dem Virenschutz oder den Garantierweiterungen für die Hardware.

Wer sein System virtualisieren möchte, muss natürlich die Kostenstruktur anders kalkulieren und auch die Vor- und Nachteile der Virtualisierung (etwa mit VM Ware) gegen einander abwägen: Die Installation erfolgt in einem Rechenzentrum. Wo genau die Daten physisch liegen, lässt sich in der Regel nicht festlegen. Gut möglich, dass die Kanzleidaten bei einer virtuellen Lösung in anderen Ländern „gehostet“ werden. Weiterer Nachteil: Wenn das Rechenzentrum oder das Internet ausfallen, ist der Datenzugriff nicht mehr möglich. Vorteile liegen regelmäßig in der automatischen Datensicherung und der Verfügbarkeit der Daten von beliebigen Orten aus.

Grundsätzlich kann jede Software in einer virtuellen Umgebung bzw. in einer Cloud betrieben werden. WinCaus.net ist als Client-Server Lösung dafür sogar besonders geeignet.

Aufgrund der vielen Möglichkeiten, sowohl was die technische Lösung als auch die Kostenstruktur angeht, ist eine gründliche Beratung und Planung der IT-Landschaft in der Kanzlei unumgänglich. EDV 2000 steht Rechtsanwaltskanzleien seit Jahren als verlässlicher Partner in der Kanzlei-EDV zur Verfügung und hilft Ihnen dabei, die optimale Lösung zu finden.

EDV 2000

www.edv2000.net

EDV 2000

Bonygasse 40
1120 Wien
Österreich



Leeres Geschwafel ...



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmens-
berater sowie Herausgeber des
Fachbuches „Rechtsabteilung
und Unternehmenserfolg“
(Lexis Nexis). In anwalt aktuell
gibt er regelmäßig Tipps für
Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

... und ähnliches schrieb der Chef auf mein erarbeitetes Abschlussdokument. Dabei hatte ich Tage in dieses Projekt investiert und es hätte mehr zu besprechen gegeben, als fehlende Bei- und Bindestriche, echauffierte sich kürzlich eine Kollegin, die ich gerade coache.

Sie wird nicht im Unternehmen bleiben. Undifferenziertes Dampfablassen, persönliche An- und Untergriffe oder unklare Arbeitsaufträge sind Fundamente der Demotivation. Sie bewirken schlechte Stimmung, Arbeitsvermeidung und hohe Fluktuation. Dabei ist es so einfach, die Motivation durch positive Rückmeldungen zu heben. Konstruktives, zeitnahes Feedback ist ein Garant für Wertschätzung, Motivation und Leistungsentwicklung. Fangen Sie immer mit einer positiven Rückmel-

dung an und kritisieren Sie nur, was Ihre Mitarbeiter auch tatsächlich verändern können. Feedback ist ein perfektes Schmiermittel für Veränderung und Entwicklung.

„Wenn Menschen Spaß haben, wertgeschätzt werden, sich fair behandelt fühlen, dann engagieren sie sich und gehen oft weit über das hinaus, was von ihnen verlangt wird“, schreibt Jürgen Schöntauf in seinem aktuellen Buch Sinnstifter, Campus 2016.



SEMINARE

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

2. HALBJAHR 2016

Firmenbuch-Spezialseminar, Wien am 01.12.2016
Einführungsseminar Klagenfurt Beginn 01.12.2016

1. HALBJAHR 2017

Grundlehrgang (BU-Kurs), Wien Beginn 24.01.2017
Exekution I, Aufbau-seminar, Wien am 13.02.2017
„Der gute Draht zu Klienten, Gerichten und Behörden“,
Basisseminar, Wien am 22.02.2017
Exekution II, Aufbau-seminar, Wien am 27.02.2017
Strafrecht-Update, Wien am 09.03.2017
Fristen-Intensivkurs, Linz am 14.03.2017
Kurrentien-Spezialseminar, Wien am 15.03.2017
(Vertretung v. Hauseigentümern u. Hausverwaltungen)

What's news? (Wissens-Update), Wien am 16.03.2017
Firmenbuch I, Wien am 20.03.2017
Liegenschafts/Vertragsrecht, Wien am 29.03.2017
Schwerpunkt Immobiliensteuerrecht,
Aufbau-seminar, Wien am 29.03.2017
Grundbuch II, Aufbau-seminar, Wien Beginn 03.04.2017
Einführungsseminar, Wien Beginn 06.04.2017
Kurrentien-Spezialseminar, Wien am 03.05.2017
(Forderungseintreibung f. Banken u. Kreditinstitute)
Firmenbuch II, Aufbau-seminar, Wien am 08.05.2017
Insolvenzverfahren, Aufbau-seminar, Wien am 10.05.2017
ErbRÄG 2015, Aufbau-seminar, Wien am 17.05.2017

Weitere Seminare in Vorbereitung
Änderungen vorbehalten

Anmeldungen:

www.rechtsanwaltsverein.at oder
Mail: office@rechtsanwaltsverein.at

Preisermäßigung für Mitglieder
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:
www.rechtsanwaltsverein.at/verein.html

ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN

1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00 - 15



Dem Trend folgen und vorsorgen!

Wer heute an die Zukunft denkt, ist meist verunsichert. Dabei wünschen sich die meisten Menschen Sicherheit, vor allem, wenn es um die Vorsorge geht. Warum Vorsorge im Trend liegt, erklärt ARTS-Gründer Leo Willert im Gespräch.

Herr Willert, Vorsorge bzw. Investitionen sind für die meisten Menschen emotionale Themen. Aber Sie verzichten beim Management Ihrer Fonds vollkommen auf Emotionen. Warum?

Willert: Vorsorge ist und bleibt ein wichtiges Thema, aber menschliche Emotionen führen häufig zu Fehlern bei der Geldanlage. Entscheidungen, die aus dem Bauch getroffen werden, sind meist von positiven oder negativen Erwartungen getrieben. Bei der Geldanlage ist es wichtig, Chancen emotionsfrei zu nutzen und vor allem das Risiko zu minimieren. Und das ist emotional oft schwierig. Das von ARTS entwickelte vollautomatische Handelssystem, das beim Management der C-QUADRAT ARTS Fonds zum Einsatz kommt, versucht anhand von mathematischen Modellen einerseits die Chancen an den Finanzmärkten zu nutzen und andererseits Risiken zu begrenzen. Und das vollkommen frei von Emotionen.

Muss man als Anleger nicht ständig die Märkte im Auge behalten, um schnell reagieren zu können?

Willert: Wenn Sie in einen vermögensverwaltenden Fonds investieren, übernimmt diese Aufgabe das Fondsmanagement. Und gerade wenn es um Vorsorge geht, sprechen wir von einem längeren Veranlagungshorizont, in dem es natürlich zwischendurch auch zu bestimmten Verlusten kommen kann. Um langfristig erfolgreich zu investieren, beziehungsweise vorzusorgen, sollte man einerseits versuchen Gewinne laufen zu lassen, aber an-

dererseits große Verluste zu vermeiden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie haben die C-QUADRAT ARTS Fonds in der Finanzkrise eindrucksvoll bewiesen. Das System hat unsere Kunden relativ schadlos durch die Krise gesteuert. Zum Beispiel hat der C-QUADRAT ARTS Total Return Global AMI in der Finanzkrise (06/2007 bis 03/2009) lediglich 10,89 Prozent verloren, während der Weltaktienindex MSCI im selben Zeitraum um mehr als 55 Prozent eingebrochen ist. Wir haben damals bewiesen, dass unser System auch auf negative Marktbewegungen rechtzeitig reagiert.

Die Bedürfnisse der Anleger sind unterschiedlich. Versuchen Sie, mit Ihrem Angebot auf die unterschiedlichen Anforderungen einzugehen?

Willert: Unser Angebot reicht von reinen Aktiendachfonds, Mischfonds mit unterschiedlicher Risiko-Ertrags-Ausrichtung bis zu gemanagten Anleihendachfonds. Damit können wir die unterschiedlichen Risikoprofile und Anlagehorizonte unserer Kunden abdecken. Wie zum Beispiel mit dem C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG. Er verfügt über eine flexible Steuerung der Aktienquote und überzeugt seit mehr als zehn Jahren durch seine ansprechende Performance. In den letzten zehn Jahren erzielte der Fonds ein Plus von 41,77 Prozent bzw. eine Performance von 3,55 Prozent p.a. (Stand 25. Oktober 2016). Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge §14 EStG ist ein quantitativ gemanagter Dachfonds, verfügt über Top Ratings und ist vielfach ausgezeichnet.



Mag. Leo Willert,
Head of Trading von
ARTS Asset Management,
einem Unternehmen der
C-QUADRAT Gruppe

Das ARTS-Handelssystem

Das ARTS Total-Return-System ist ein vollautomatisches trendfolgendes Handelssystem für Investmentfonds dessen Kernstärke in der raschen Reaktion auf die jeweils aktuelle Marktlage liegt. Als erster Schritt wird entsprechend der aktuellen Börsenstimmung die Aktienquote festgelegt. Danach werden aus einer eigens entwickelten Datenbank mit weit mehr als 10.000 Fonds die jeweils trendstärksten ausgewählt. Ergänzend dazu können spezifische Trends auch über Einzelaktieninvestments abgedeckt werden. Durch das vollautomatische, trendfolgende Handelssystem wird eine Investition in überdurchschnittlich performende Sektoren im Aktienbereich ermöglicht. Da diese Sektoren allerdings auch überdurchschnittlich stark nach unten korrigieren können, werden gezielte Stop-Loss-Limits eingesetzt, um bei signifikant starken Abwärtsbewegungen Verluste zu begrenzen. Trendfolgesysteme zielen darauf ab, in bereits erkennbare Markttrends einzusteigen und versuchen daher nicht, einen Trend vorherzusagen.

Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Die Performance wurde unter Anwendung der OeKB/BVI-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Bei einem Anlagebetrag von EUR 1.000,- ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag iHv max. EUR 50,- zu bezahlen, welcher die Wertentwicklung seiner Anlage entsprechend mindert. Eventuell anfallende Depotkosten mindern den Ertrag des Anlegers zusätzlich. *Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen („KID“, „KIID“) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Kapitalanlagegesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, D-50679 Köln und bei der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.amega.de und www.c-quadrat.com kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.

Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag nutzen



Der Vorstand der Raiffeisen Wohnbaubank Mag. Markus Tritthart und Mag. Christian Sagasser

Regelmäßig zu Jahresende stellt sich für viele Klein- und Mittelunternehmer (KMU) und Freiberufler die Frage, wie sie ihre betrieblichen Erträge steuerlich optimieren können. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag bietet sich als geeignetes Instrumentarium an. Zur Geltendmachung können entweder begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder Wohnbauanleihen gekauft werden. Um die am Jahresende verstärkte Nachfrage abdecken zu können, ist die Raiffeisen Wohnbaubank derzeit mit sechs unterschied-

lich ausgestatteten Wohnbauanleihen am Markt. Das Angebot reicht von einer fix verzinsten und einer fix/variabel verzinsten Anleihe bis hin zu drei Stufenzinsanleihen. Die beiden Vorstände der Raiffeisen Wohnbaubank erläutern die Merkmale von Wohnbauanleihen.

Für welche Anleger ist aus Ihrer Sicht die Zeichnung von Wohnbauanleihen besonders interessant?

Tritthart: Hier muss zwischen Privatpersonen und Personen mit betrieblichen Einkünften unterschieden werden. Für Privatpersonen ist der Kauf aufgrund der Befreiung von der Kapitalertragsteuer für die ersten vier Prozent des jährlichen Kuponertrages interessant. KMU, Freiberufler und Landwirte können den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag derzeit im Bereich der Wertpapiere nur über Wohnbauanleihen nutzen.

Der Kauf von Wohnbauanleihen ist aus unserer Sicht für jene Freiberufler und KMU sinnvoll, die bei einem Gewinn von mehr als 30.000 Euro keinen Bedarf haben, in begünstigte Wirtschaftsgüter wie z.B. Kanzleiausstattung zu investieren, jedoch trotzdem ihre Steuerbemessungsgrundlage reduzieren wollen. Den KMU und Freiberuflern steht bei Gewinnen bis zu 30.000 Euro ein Grundfreibetrag von 13 % des Gewinnes (maximal sind es 3.900 Euro) zu, der automatisch von der Finanzbehörde berücksichtigt wird. Übersteigt der Gewinn 30.000 Euro, kann zusätzlich – im Wertpapierbereich beim Kauf von Wohnbauanleihen – ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag genutzt werden. Je nach Staffelung können somit bis zu weiteren 13% für den die 30.000 Euro übersteigenden Betrag geltend gemacht werden.

Wie ist die Nachfrage seitens der Anleger?

Sagasser: Wir haben in den letzten Jahren festgestellt, dass zu Jahresende die Nachfrage bei Freiberuflern und KMU nach Wohnbauanleihen aufgrund dieser exklusiven vorübergehenden steuerlichen Begünstigung signifikant angestiegen ist. Da die Nachfrage durch die auf dem Sekundärmarkt erhältlichen Anleihen mit einer Restlaufzeit von vier Jahren bei weitem nicht abgedeckt werden kann, haben wir im Rahmen unserer Herbstoffensive versucht, ein interessantes Angebot für verschiedene Zinserwartungen zusammenzustellen.

Was ist das Besondere an einer Wohnbauanleihe – unabhängig von den steuerlichen Vorteilen?

Tritthart: Der Grundzweck des Wohnbaubankensystems ist es, Bauträgern günstige Finanzierungen anzubieten und damit günstige Mieten für den Endverbraucher zu ermöglichen. Das schafft leistbaren Wohnraum.

Die aus dem Verkauf der Anleihen erzielten Emissionserlöse werden an unsere Partnerbanken weitergeleitet – darunter verstehen wir die Raiffeisen Landesbanken und die Raiffeisen Bausparkasse. Diese vergeben dann direkt oder indirekt über die Institute der Raiffeisen Bankengruppe Kredite an Endkunden. Hierbei ist zu betonen, dass diese Kredite aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend für wohnraumschaffende bzw. -erhaltende Projekte verwendet werden müssen.

Sagasser: Insbesondere in Wien wächst die Bevölkerung vor allem durch Zuwanderung, sodass Mieten und Preise für Eigentumswohnungen kontinuierlich steigen. In so einem Umfeld leistbare Wohnungen zu bauen, ist eine Herausforderung. Die günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten über Wohnbauanleihen tragen einen kleinen Beitrag dazu bei, da es durch das Kostendeckungsprinzip bei gemeinnützigen Bauvereinigungen zu einer deutlichen Reduktion der Mietkosten kommt und dadurch die erzielbaren Mieten in den Wohnbauförderungsrichtlinien der einzelnen Bundesländer gedeckelt sind.

Details dazu sind unter www.raiffeisen-wohnbaubank.at abrufbar.

Neuerscheinungen von LexisNexis:



ABGB Praxiskommentar – Band 7

Haftpflichtgesetze: AHG, ASVG, DHG, EKHG, OrgHG, PH

Dieser Band beinhaltet die für die Praxis besonders bedeutsamen Haftpflicht-Sondergesetze (Amtshaftungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Dienstnehmerhaftpflicht, Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, Organhaftpflicht, Produkthaftungsgesetz), die in anderen ABGB-Kommentaren keinen Platz finden.

**Subskriptionspreis
bis 31.12.2016: ca € 140,-**

Preis ab 1.1.2017: ca. € 175,-

Schwimmann/Kodek
4. Auflage
Wien 2016 | ca. 700 Seiten
Best.-Nr. 170607
ISBN 978-3-7007-6725-1

Erscheint im Dezember 2016

Alle
Neuerscheinungen
finden Sie in der
aktuellen LitInfo:
litinfo.lexisnexus.at



**Erfolgreich
verhandeln
im streitigen
Verfahren**

Handbuch Zivilprozess

Die zweite, grundlegend überarbeitete Auflage des „Handbuchs Zivilprozess“ bietet einen aktualisierten und um weitere praktisch relevante Punkte ergänzten fundierten und raschen **Überblick** über die im **Zivilverfahren** regelmäßig auftretenden Themen. Es ist als **tägliches Werkzeug** bei der **Verhandlungsführung** gedacht und **anhand** der verschiedenen **Verfahrensabschnitte** (vorbereitende Tagsatzung, Beweisaufnahme) strukturiert. Im Mittelpunkt stehen Themen, auf die es in der Praxis ankommt.

In erster Linie wendet sich das Buch an **Rechtsanwälte** und **Richter**, bietet aber auch **Juristen** in **Ausbildung** einen **praxisbezogenen Überblick** über die **Verhandlung** in erster Instanz.

Albiez/Pablik/Parzmayr
2. Auflage | Preis € 69,-
Wien 2016 | 276 Seiten
Best.-Nr. 97069002
ISBN 978-3-7007-6307-9



Kinder- und Jugendrecht

Kinder und Jugendliche spielen in vielen Rechtsbereichen eine wichtige Rolle. Dieses Werk befasst sich mit den wesentlichen Rechtsbereichen, die diese Altersgruppen betreffen und wendet sich an Eltern, Erziehungsberechtigte, Pädagogen, Jugendbetreuer, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Mediziner sowie Personen, die in Betreuungs- oder Beratungseinrichtungen, in Banken oder Versicherungen tätig sind und an alle Interessierten.

In insgesamt 16 Kapiteln werden **Zivilrecht, Unterhaltsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Jugendhilfe, Sozialrecht, Schulrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht** (einschließlich **Asyl- und Fremdenrecht**) sowie Fragen betreffend **Konsumentenschutz, Jugendschutz und Datenschutz** umfassend und verständlich dargestellt und anhand von Beispielen näher erklärt. Ergänzend werden auch die **institutionalisierten Interessenvertretungen** sowie Einrichtungen zur **Beratung, Information und Hilfe** dargestellt.

Loderbauer
5. Auflage | Preis € 57,-
Wien 2016 | 558 Seiten
Best.-Nr. 87011005
ISBN 978-3-7007-6493-9



Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexus.at



Der digitale Arbeitsmarkt

CROWDWORKING. Immer mehr Unternehmen setzen auf weltweite „Schwarmintelligenz“. Im Internet schreiben sie Dienstleistungen aller Art aus – von der Kreation eines Logos über die Softwareentwicklung bis zum Ausmalen eines Büros. Global werken bereits Millionen von Auftragnehmern auf diesem weitgehend rechtsfreien Arbeitsmarkt.

Für Menschen, denen Firmenstrukturen und aufsässige Chefs ein Gräuel sind gibt es in Zeiten der digitalisierten Welt eine Art Arbeitsparadies. Unzählige sogenannte „Crowdworking“-Plattformen im Internet laden ein, dann zu arbeiten, wenn einem danach ist.

Am späten Vormittag klickt man sich durch ein paar Jobangebote, holt sich etwas Passendes und macht sich ans Werk. Der findige Tischler entdeckt unweit seiner Werkstätte einen Häuselbauer, der gerade Einbaumöbel sucht. Wenn er Glück hat, findet sein elektronisches Angebot kurz darauf Gefallen – und schon hämmert er los.

Internationale Auftragsvergabe

Weniger romantisch sieht die Wirklichkeit aus. Mittlerweile bewirbt sich auf den einschlägigen Internet-Plattformen bereits kurz nach Auftragsausschreibung eine Menge (Crowd) von Interessenten, die den Job haben wollen. Der Auftraggeber muss jetzt nur ausreichend Nerven haben, auf das interessanteste (meist: billigste) Angebot zu warten. Bei Dienstleistungen wie Software, Grafik, Text, Übersetzung oder jeder Art von handwerklichen Tätigkeiten herrscht permanente Auktionsstimmung. Gewinner ist zumeist jener, der am billigsten anbietet.

Globaler Millionenmarkt

Mittlerweile ist Crowdworking ein Millionengeschäft, hauptsächlich allerdings für die Vermittler. Bei der australischen Plattform „Freelancer“ sind 18 Millionen Arbeitswillige registriert, die 8,2 Millionen Aufträge in 25 Ländern erledigt haben. In der deutschen Stadt Essen sitzt die Plattform „Clickworker“, bei der bereits 700.000 Menschen angemeldet sein sollen. Die Auftragnehmer stammen aus Deutschland, den USA, Europa und dem Rest der Welt. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf Web-Recherchen, Tagging größerer Datenmengen, Produktdatenpflege und Umfragen.

Keine Rede von Mindestlohn

Auch der Internet-Händler Amazon betreibt eine „Arbeitsagentur“ dieser Sorte. „Nomen est omen“ könnte man sagen, wenn die Sache auch lustig wäre. Tatsächlich arbeiten die Jobber bei „Mecha-

nical Turk“ (mechanischer Türke) um Beträge, die in unseren Breiten weit unter jeder Akzeptanz liegen. Das Abtippen eines Kassenbons wird mit 0,01 Dollar vergütet, für die Recherche der Mitarbeiterzahl einer Firma bekommt der Auftragnehmer schlanke 0,5 Dollar. Kritische Beobachter dieses Portals schätzen den durchschnittlichen Stundenlohn auf 1,25 US-Dollar. Die Mini-Jobber in Mitteleuropa sind erfahrungsgemäß besser dran. Einerseits ist es für die deutliche Mehrheit von ihnen eine Tätigkeit, die sie neben ihrem Beruf oder als Studenten betreiben, andererseits gibt es auch durchaus interessante Aufträge, für die man herunkommt und Lustiges erleben kann. Auf der Plattform „AppJobber“ arbeiten regelmäßig rund 300.000 Menschen, die mit ihrem Smartphone die Platzierung von Waren in Geschäften überprüfen, Promotion-Aktionen kontrollieren oder die Preise von Mitbewerbern ihres Auftraggebers checken.

Arbeitsrechtliches Neuland

Wie bei vielen Themen des Internet beginnt auch beim Thema Crowdworking erst sehr langsam die Bewusstseinsbildung über fehlende rechtliche Rahmenbedingungen. Welches Recht ist anzuwenden, wenn die Plattform selbst, der Auftraggeber und der Auftragnehmer in verschiedenen Ländern zuhause sind? Welche Instrumente gibt es zur Geltendmachung von Ansprüchen?

Besteht zwischen Plattform und Jobber ein Werkoder ein Dienstvertrag? Fast schon exotisch wirkt in diesem Zusammenhang die Frage nach Steuer- und Sozialabgaben. AK-Präsident Rudolf Kaske fordert die Schaffung einer europäischen Richtlinie für Crowdworking: *„Technik darf nicht als Ausrede für Rechtsbrüche herhalten, Online-Plattformen müssen sich an die Rechte jener Länder halten, in denen sie ihre Dienste anbieten.“* Momentan erfreuen sich die digitalen Arbeitsvermittler noch genüsslich am unregulierten Markt. „Bevor es das Internet gab, wäre es sehr schwierig gewesen, jemanden zu finden, der zehn Minuten für einen arbeitet und den man nach diesen zehn Minuten wieder feuern kann“ sagt Lukas Bierwald, Gründer der Plattform „Crowdflower“. Rosige Aussichten für Minijobber.

„Mittlerweile ist Crowdworking ein Millionengeschäft, hauptsächlich allerdings für die Vermittler.“

Ihr Spezialist für Investmentimmobilien

Die cyra Immobilien GmbH ist einer der führenden Anbieter von Investmentimmobilien und die klare Nr. 1 bei den produktivsten Immobilienmaklern Österreichs (Quelle: Makler ranking 2015, Immobilienmagazin). Vor allem in den Sektoren Wohnungs-, Büro-, Gewerbe- und Industrieimmobilien haben wir uns in den vergangenen Jahren das Vertrauen der Investoren erarbeitet und sind im Auftrag unserer Kunden laufend auf der Suche nach interessanten Objekten.



VERKAUF Stadthaus am Stadtplatz in Eferding
Grundstücksfläche rd. 1.262 m², vermietbare Fläche rd. 1.000 m², 4 Einheiten, 3 Geschosse und ein DG welches ausgebaut werden kann, 6 PKW-Stellplätze, zentrale, schöne Lage direkt am Stadtplatz;
Kaufpreis: auf Anfrage



NEUBAU!
Verkauf Anlegerwohnungen mit Vermietungsgarantie!
Hauptstraße 28, 4040 Linz/Urfahr,
2-3 Zimmerwohnungen mit hofseitig ausgerichteten Loggien/Balkon, Baujahr 2015, moderne Ausstattung: kontrollierte Wohnraumlüftung, elektrische Rollläden, Fußbodenheizung, hauseigene Tiefgarage, Außenanlage, HWB: 30 kWh/m²a;
Kaufpreis: auf Anfrage



VERKAUF 4 vermietete Eigentumswohnungen mit TG-Platz in Neubauwohnanlage, Maria-Theresia-Str. 54, 4600 Wels,
Nfl. insgesamt rd. 258,14 m², Baujahr 2011, HWB: 32 kWh/m²a, Lift;
Wohnungsaufstellung:
F9: 74,49 m² + 18,28 m² Loggia + 1 Kellerabteil,
F10: 54,58 m² + 18,28 m² Loggia + 1 Kellerabteil,
F11: 54,58 m² + 18,28 m² Loggia + 1 Kellerabteil,
F12: 74,49 m² + 18,28 m² Loggia + 1 Kellerabteil;
Kaufpreis: auf Anfrage



**Haberer/Krejci (Hrsg.)
„Handbuch Konzernrecht“**

Ungeachtet seiner praktischen Bedeutung gibt es in Österreich nur wenige ausdrückliche gesetzliche Regelungen zum Phänomen Konzern. Der Rechtsanwender sieht sich daher mit erheblichen Unsicherheiten konfrontiert. Das soeben bei MANZ erschienene Handbuch „Konzernrecht“ von Thomas Haberer und Heinz Krejci bietet erstmals eine umfassende rechtliche Analyse. Mehr als 30 führende Autoren aus Wissenschaft und Praxis behandeln das Phänomen Konzern aus allen Blickwinkeln, zu den Gebieten:

- Konzernbausteine;
- grenzüberschreitende Fragen;
- gesellschaftsrechtliche Schwerpunkte;
- Kapitalmarkt-, Arbeits- und Kartellrecht;
- Steuerrecht und Rechnungslegung

1.164 Seiten
(EUR 240,- / ISBN 978-3-214-02091-0)



**Lüders, Michael
„Wer den Wind sät“ / Was westliche Politik im Orient anrichtet**

Wer den Wind sät, wird Sturm ernten – Michael Lüders beschreibt die westlichen Interventionen im Nahen und Mittleren Osten seit der Kolonialzeit und erklärt, was sie mit der aktuellen politischen Situation zu tun haben. Sein neues Buch liest sich wie ein Polit-Thriller – nur leider beschreibt es die Realität. Wer wissen will, wie in der Region alles mit allem zusammenhängt, der greife zu diesem Schwarzbuch der westlichen Politik im Orient.

(EUR 14,95 / ISBN 978-3-406-67749-6)

Bücher im November

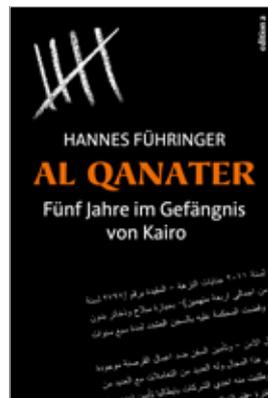
NEU IM REGAL. Konzernrecht / EU-Recht / Internationales Privat- und Verfahrensrecht / 5 Jahre Tora-Gefängnis / Westliche Politik im Orient



**Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer (Hrsg.)
„Die EU-Erbrechtsverordnung“**

Die seit dem 17. August 2015 anwendbare Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) regelt die international-zivilprozessualen und international-privatrechtlichen Auswirkungen von grenzüberschreitenden Erbfällen in 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses Werk enthält eine ausführliche Kommentierung der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) durch namhafte Experten des Internationalen Erbrechts. Es handelt sich dabei um eine Auskoppelung aus dem Loseblattwerk „Internationales Zivilverfahrensrecht“. Damit steht Ihnen auch in klassischer Buchform eine kompakte Aufarbeitung der EuErbVO zur Verfügung.

Wien 2016, 540 Seiten
(EUR 88,- / ISBN 978-3-7007-6186-0)



**Hannes Führinger
„Fünf Jahre unschuldig im Gefängnis von Kairo“**

Fünf Jahre lang kämpfte Hannes Führinger, 36, in dem als „Skorpion-Gefängnis“ bekannten Tora-Gefängnis in Kairo und im berüchtigten Gefängnis Al Qanater in der Nähe von Kairo um sein Überleben. Ein ägyptisches Gericht hatte den Burgenländer 2011 wegen illegalen Waffenbesitzes zu sieben Jahren erschwelter Haft verurteilt. Führinger war zum Zeitpunkt seiner Verhaftung als Sicherheitsbeauftragter mit ordnungsgemäß registrierten, bei der Luthansa und der ägyptischen Botschaft angemeldet und gemäß internationalen Transportbestimmungen vollzollten Gewehren und anderen Ausrüstungsgegenständen zum Hafen von Suez unterwegs gewesen, um im Auftrag einer Reederei mit einem Sicherheitsteam ein Lastschiff vor Piratenangriffen zu schützen. Am 11. Oktober 2016 kam Führinger nach 1.805 Tagen in der Haft zurück nach Wien, mit einem Buch im Gepäck, das er in seiner Zelle schrieb.

Gebundene Ausgabe: 240 Seiten
(EUR 21,90 / ISBN 978-3990012017)



**Thiede, Koch, Ortner (Hrsg.)
„Internationales Privat- und Verfahrensrecht“**

Die vorliegende Sammlung von Gesetzestexten und anderen Rechtsquellen zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht soll eine von den Herausgebern wahrgenommene Lücke im derzeitigen Angebot an Texteditionen füllen. Es gibt momentan keine zweisprachige Ausgabe von Kollisionsnormen, die auch die in den letzten Jahren erlassenen einschlägigen EU-Verordnungen mitumfasst; eine Kombination mit weiteren Materialien wie dem UN-Kaufrecht oder den schiedsrechtlichen Normen fehlt in dieser kompakten Form ebenso. In den Lehrveranstaltungen der Herausgeber hat sich dies zunehmend als Manko herausgestellt, das mit diesem Werk behoben werden soll. Die Auswahl ist bewusst knapp gehalten, um vor allem Studierenden einen handlichen Umgang mit den Rechtsquellen in beiden Sprachfassungen zu ermöglichen.

ca. 500 Seiten, Format: 15 x 23 cm
(EUR 39,90 / ISBN 978-3-7097-0115-7)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaltaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Autoren dieser Ausgabe:
- Mag. Aurelius Freytag
- Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
- Dr. Lucas Prunbauer, LL.M. (LSE)

- Mag. Christoph Redei
- Mag. Maximilian Flesch, Brüssel
- Dr. Franz Brandstetter

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG,
5020 Salzburg, Österreich,
Linzer Bundesstraße 10,
Tel.: + 43/(0) 662/651 651,
Fax: + 43/(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaltaktuell.at
Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,
5300 Hallwang
Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell
ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Saubere Luft für Raucher und Nichtraucher



In Kooperation mit
der **ACP Business
Solutions GmbH**

smoke & talk[®] Raucherkabinen von asecos
by asecos

- schaffen ein rauchfreies Ambiente in jeder Rechtsanwaltskanzlei
- ideal für ein entspanntes Pausenklima und ein konfliktfreies Miteinander
- hochwertige Lösung hinsichtlich Büro, Design und Akustik
- I.F.I. zertifiziert - hervorragende Ergebnisse bei Absaugung und Filterung

C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG

Ob Alters- oder Zukunftsvorsorge, wer sich um sein Erspartes sorgt, sollte es flexibel anlegen. Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG verfügt über flexible Anlagerichtlinien und überzeugt seit mehr als zehn Jahren durch seine ansprechende Performance. Die Aktienquote¹⁾ kann bis zu 70 % betragen, die Anleihenquote²⁾ bis zu 100 % und die Geldmarktquote ebenfalls bis zu 100 %, wobei mindestens 70 % in EUR denominated Wertpapiere investiert wird. Der C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG ist ein quantitativ gemanagter Dachfonds, der nach dem erfolgreichen ARTS-Managementansatz verwaltet wird.

¹⁾ in diese Quote fallen auch aktienähnliche begebare Wertpapiere, Unternehmensanleihen und sonstige Beteiligungspapiere.

²⁾ in diese Quote fallen alle Anleihen, die nicht bereits in der Quote für Aktien, Unternehmensanleihen und sonstige Beteiligungspapiere enthalten sind.

* 5 Jahre | **23,51 %**

* 10 Jahre | **41,77 %**

* 5 Jahre p.a. | **4,31 %**

* 10 Jahre p.a. | **3,55 %**

Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Kurse können sowohl steigen als auch fallen. Die Performance wurde unter Anwendung der OeKB/BVI-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Berechnung der Performanceergebnisse nicht berücksichtigt. Bei einem Anlagebetrag von EUR 1.000,- ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag iHv max. EUR 50,- zu bezahlen, welcher die Wertentwicklung seiner Anlage entsprechend mindert. Eventuell anfallende Depotkosten mindern den Ertrag des Anlegers zusätzlich.
*Berechnungsquelle: Cyberfinancials Datenkommunikation GmbH.



Vielfache Auszeichnungen



Nähere Infos zum C-QUADRAT ARTS Total Return Vorsorge § 14 EStG erhalten Sie bei Ihrem persönlichen Anlageberater oder bei Ihrer Hausbank. ISIN: AT0000825393 . deutsche WKN: 541664 . C-QUADRAT Kapitalanlage AG . Schottenfeldgasse 20 . A-1070 Wien . Fax +43 1 51566-159 C-QUADRAT Info-Hotline: +43 1 515 66-0 . www.c-quadrat.com . blog.c-quadrat.com

Diese Marketingmitteilung dient ausschließlich unverbindlichen Informationszwecken und stellt kein Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen dar, noch ist sie als Aufforderung anzusehen, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder Nebenleistung abzugeben. Dieses Dokument kann eine Beratung durch Ihren persönlichen Anlageberater nicht ersetzen. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (»KID«, »KIID«) sowie der Jahresbericht und, falls älter als acht Monate, der Halbjahresbericht. Diese Unterlagen stehen dem Interessenten bei der Kapitalanlagegesellschaft Ampega Investment GmbH, Charles-de-Gaulle-Platz 1, D-50679 Köln und bei der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, sowie im Internet unter www.ampega.de und www.c-quadrat.com kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung. Alle dargestellten Wertentwicklungen entsprechen der Bruttoperformance, welche alle anfallenden Kosten auf Fondsebene beinhaltet und von einer Wiederanlage ev. Ausschüttungen ausgeht. Performanceergebnisse der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Eine Kapitalanlage in Investmentfonds unterliegt allgemeinen Konjunkturrisiken und Wertschwankungen, die zu Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals – führen können. Es wird ausdrücklich auf die ausführlichen Risikohinweise des Verkaufsprospektes verwiesen. Trends können sich ändern und negative Renditeentwicklungen nach sich ziehen. Ein trendfolgendes Handelssystem kann Trends über- oder untergewichten. ©2016 Morningstar. Alle Rechte vorbehalten. Details zum Morningstar Rating unter www.morningstar.de. Stand November 2016